

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

Lösungsvorschläge für die Aufgabensammlung 2017 Berufsprüfung für Treuhänder

Inhaltsverzeichnis

Fach 500	Recht Lösungsvorschlag	Seiten	3 – 17
Fach 502	Personaladministration Lösungsvorschlag	Seiten	18 – 27
Fach 503	Rechnungswesen Grundlagen Lösungsvorschlag	Seiten	28 – 58
Fach 504	Steuern Grundlagen Lösungsvorschlag	Seiten	59 – 70

Fach 500 Recht

Lösungsvorschlag

Eine Begründung der Antworten sowie die Angabe von Gesetzesartikeln sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo ein Gesetzesartikel zu nennen ist, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punkteuteilung.** Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! VIEL ERFOLG!**

RECHT

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Aufgabe 1

(5.00 Punkte)

Im Arbeitsvertragsrecht unterscheidet das OR zwischen dispositivem, relativ zwingendem und absolut zwingendem Recht.

- a) Erläutern Sie diese drei Begriffe (absolut zwingendes, relativ zwingendes und dispositives Recht), indem Sie die Unterschiede darlegen.

Von absolut zwingendem Recht darf nicht abgewichen werden (es gilt unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung), bei relativ zwingendem Recht darf nur zu Gunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Das dispositive Recht hingegen gilt nur, wenn man nichts Anderslautendes vereinbart hat. Mit anderen Worten darf man von dispositivem Recht abweichen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt. Für die volle Punktzahl muss ersichtlich sein, dass der Kandidat die Unterschiede verstanden hat.]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort absolut zwingendes Recht

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort relativ zwingendes Recht

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort dispositives Recht

=> Total maximal 0.75 Punkte

- b) Aufgrund welcher Gesetzesbestimmungen im OR wissen Sie, welche Gesetzesbestimmungen im Arbeitsvertragsrecht absolut zwingend, welche relativ zwingend und welche dispositiv sind?

Art. 361 OR und Art. 362 OR. Die in Art. 361 OR aufgezählten Bestimmungen sind absolut zwingend. Die in Art. 362 OR aufgezählten Bestimmungen sind relativ zwingend. Die in Art. 361 OR und Art. 362 OR nicht aufgeführten Bestimmungen sind – nach dem Ausschlussprinzip – dispositiv.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Wichtig ist die Angabe der Gesetzesbestimmungen. Bei Antworten zu den dispositiven Bestimmungen grosszügig sein.]

- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Art. 361 OR
- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Art. 362 OR
- => 0.25 Punkte für die korrekte Antwort dispositives Recht
- => Total maximal 0.75 Punkte

Robert Borsien ist ein Kunde von Ihnen. Er ist Inhaber eines mittelgrossen Coiffeurgeschäfts in Fribourg mit zehn Mitarbeiterinnen, wovon sieben im Vollzeitpensum angestellt sind und drei im Teilzeitpensum. Alle Mitarbeiterinnen sind ausgebildete Coiffeusen und mit allen hat Robert Borsien einen von ihm verfassten Standardvertrag abgeschlossen. Abgesehen vom Monatslohn und den persönlichen Angaben sind die vertraglichen Regelungen für alle Mitarbeiterinnen identisch. Regelmässig wendet sich Robert Borsien bei Fragen zum Arbeitsrecht an Sie. Heute hat er Ihnen per E-Mail eine ganze Reihe von Fragen zukommen lassen. Beantworten Sie ihm die nachfolgend wiedergegebenen Fragen.

- c) Lara Meier ist die jüngste Mitarbeiterin von Robert Borsien. Sie hat ihre Arbeitstätigkeit am 1. August 2017 aufgenommen. Der Bruder von Lara Meier studiert Jurisprudenz an der Universität Bern. Er hat den Arbeitsvertrag der Schwester studiert und hat ihr mitgeteilt, dass dieser in verschiedenen Punkten gegen den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das schweizerische Coiffeurgewerbe vom 7. Juli 2009 verstosse. Dieser GAV sei vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärt worden und gelte bis Ende 2017 in der gesamten Schweiz.

Robert Borsien hat selbst herausgefunden, dass dieser GAV tatsächlich für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Er will von Ihnen nun wissen, ob dieser GAV tatsächlich auch für ihn gilt, obwohl er nicht Mitglied einer Berufsvereinigung ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

Ein GAV wird in der Regel von einem Arbeitgeberverband bzw. einem grossen Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften abgeschlossen. Auf Gesuch der vertragsschliessenden Verbände können die zuständigen Behörden im Bund und in den Kantonen Gesamtarbeitsverträge (GAV) allgemeinverbindlich erklären, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) wird der Geltungsbereich eines GAV ausgedehnt auf alle Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber der betreffenden Branche. In den AVE-Beschlüssen ist jeweils aufgeführt, für welches Gebiet, welche Branche und welche Arbeitnehmer/innen die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten.

Wenn also der GAV wie im Sachverhalt aufgeführt durch den Bundesrat für die gesamte Schweiz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, so gilt der Inhalt des GAV auch für Robert Borsien.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit (kurzer) Begründung

- d) Lara Meier gefällt die Arbeit im Betrieb von Robert Borsien gut, auch weil durch die hohe Kundenfrequenz die Arbeitstage rasch vorbeigehen. Aufgrund des grossen Kundenandrangs leisten die Mitarbeiterinnen aber auch regelmässig Überstunden. Letzthin ist es zwischen Lara Meier und Robert Borsien zu einer Diskussion über die Abgeltung der Überstunden gekommen. Robert Borsien hat in seinem Mustervertrag festgehalten, dass Überstundenarbeit jeweils nur mit 50 % des Lohns entschädigt wird. In Art. 321c Abs. 3 OR steht, dass Überstundenarbeit mit einem Zuschlag von 25 % zu entschädigen ist. Im GAV

hingegen wird festgehalten, dass allfällige Überstunden ohne Zuschlag zum Normallohn bezahlt werden.

Robert Borsien will von Ihnen nun wissen, welche Regelung auf die Überstunden seiner Mitarbeiterinnen Anwendung findet. Sie können davon ausgehen, dass die Überstunden nicht durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden. Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Regelung in Art. 321c Abs. 3 OR ist dispositiv. Das ergibt sich auch durch die Formulierung, wonach die Regelung bloss gilt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde (siehe Gesetzeswortlaut). Die GAV-Regelung ist günstiger für die Mitarbeiterinnen und daher kann davon nicht abgewichen werden, wenn der GAV für allgemeinverbindlich erklärt wurde und auch für den Betrieb von Robert Borsien gilt (was hier ja der Fall ist).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit (kurzer) Begründung

- e) Robert Borsien hat im 2013 einer Mitarbeiterin den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn nicht ausbezahlt. Die Mitarbeiterin ist Ende 2016 aus dem Betrieb ausgeschieden. Nun hat sie sich schriftlich bei Robert Borsien gemeldet und fordert den noch ausstehenden 13. Monatslohn aus dem Jahr 2013 ein.

Robert Borsien ist der Ansicht, diese Forderung sei bereits verjährt. Von Ihnen will er wissen, wann Forderungen des Arbeitnehmers aus Arbeitsvertrag üblicherweise verjähren und ob er im vorliegenden Fall diesen 13. Monatslohn noch zahlen muss. Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung an.

Gemäss Art. 128 Ziff. 3 OR verjähren Forderungen des Arbeitnehmers aus Arbeitsvertrag nach fünf Jahren. Nachdem der 13. Monatslohn Ende 2013 geschuldet gewesen sein dürfte, ist im September 2017 (Prüfungszeitpunkt) die Verjährung noch nicht eingetreten. Robert Borsien hat also den 13. Monatslohn zu zahlen.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung.]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort

=> 0.50 Punkte für die korrekte Gesetzesbestimmung (auch ohne Zifferangabe volle Punktzahl)

=> Total maximal 1.50 Punkte

Aufgabe 2

(3.00 Punkte)

Die Wohnbaugenossenschaft "zur Heide" in Luzern ist seit dem 1. März 2007 Arbeitgeberin von Markus. Die Parteien haben keinen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen (es gilt auch kein Gesamtarbeitsvertrag). Beurteilen Sie anhand der nachfolgenden Sachverhalte, per wann der Arbeitsvertrag endet. Geben Sie ein genaues Datum an und begründen Sie Ihre Antworten. Unbegründete Antworten werden nicht gewertet.

- a) Markus kündigt am 1. September 2017 den Arbeitsvertrag per Ende Dezember 2017. Vom 18. November 2017 bis 20. November 2017 ist Markus krank und nicht arbeitsfähig.

Der Arbeitsvertrag endet am 31. Dezember 2017. Die Sperrfrist gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. b OR in Verbindung mit Art. 336c Abs. 2 OR, welche zu einer Verlängerung des Arbeitsver-

trages führen würde, gilt nicht, wenn der Arbeitsvertrag vom Arbeitnehmer gekündigt wird. Dies ergibt sich klar aus der Marginalie von Art. 336c OR und aus dem ersten Satz der Bestimmung.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung]

=> 1.00 Punkte für korrektes Datum mit Begründung (keine Artikel verlangt)

- b) Die Wohnbaugenossenschaft kündigt am 1. September 2017 den Arbeitsvertrag per Ende Dezember 2017. Vom 18. September 2017 bis 20. September 2017 ist Markus krank und nicht arbeitsfähig.

Der Arbeitsvertrag endet am 31. Dezember 2017. Eine Verlängerung des Arbeitsvertrages gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. b OR in Verbindung mit Art. 336c Abs. 2 OR findet nur statt, wenn die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit während der Kündigungsfrist erfolgt ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn die Kündigungsfrist (3 Monate) wird vom Kündigungstermin (31. Dezember 2017) zurück gerechnet (also vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung]

=> 1.00 Punkte für korrektes Datum mit Begründung (keine Artikel verlangt)

- c) Die Wohnbaugenossenschaft kündigt am 1. September 2017 den Arbeitsvertrag per Ende Dezember 2017. Mit Aussprache der Kündigung wird Markus freigestellt. Vom 18. November 2017 bis 20. November 2017 ist Markus krank und nicht arbeitsfähig.

Der Arbeitsvertrag endet am 31. Januar 2018. Bei einer Freistellung gelten die vertraglichen Pflichten weiterhin. Die Kündigungsfrist (1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017) wird durch die Krankheit unterbrochen. Da ausserhalb der Probezeit Arbeitsverträge nur auf das Ende eines Monats enden dürfen, verlängert sich der Vertrag bis Ende Januar 2018.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung]

=> 1.00 Punkte für korrektes Datum mit Begründung (keine Artikel verlangt)

Aufgabe 3

(5.00 Punkte)

Luc und Sophie haben am 14. Februar 1975 in Montreux geheiratet. Gemeinsam haben sie drei Kinder: Guillaume (1975), Michelle (1978) und Françoise (1985). Guillaume war bis zu seinem Tod am 13. November 2016 mit Laura verheiratet. Mit Laura hatte er zwei Kinder, die Zwillinge Aimo und Sven. Michelle ist unverheiratet und Mutter von Jonas. Françoise lebt mit ihrem Lebenspartner Paolo zusammen.

Vor einer Woche ist Françoise verstorben.

- a) Zählen Sie auf, welche Personen beim Ableben von Françoise Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

Luc und Sophie

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Luc

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Sophie
=> Total maximal 0.50 Punkte

- b) Wie hoch sind die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Luc und Sophie, je 1/2

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Luc
=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Sophie
=> Total maximal 1.00 Punkte

- c) Wie gross ist die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

*Pflichtteil Luc: $1/2 * 1/2 = 1/4$*

*Pflichtteil Sophie: $1/2 * 1/2 = 1/4$*

$1 - 1/4 - 1/4 = 2/4 = \underline{1/2}$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Luc
=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Sophie
=> 0.50 Punkte für die verfügbare Quote
=> Total maximal 1.00 Punkte

Nach der gestrigen Beerdigung von Françoise, wendet sich Luc mit folgenden Fragen an Sie. Begründen Sie jeweils Ihre Antworten.

- d) Welche Personen hätten beim Ableben von Luc Erbenstellung? Nur die Namen aufzählen.

Sophie, Michelle, Aimo und Sven.

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Sophie
=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Michelle
=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Aimo und Sven
=> Total maximal 0.75 Punkte

- e) Wie hoch wären die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Sophie 1/2

Michelle 1/4

Aimo und Sven, je 1/8

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Sophie
=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Michelle
=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Aimo und Sven

=> Total maximal 0.75 Punkte

- f) Wie gross wäre die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

*Pflichtteil Sophie: $1/2 * 1/2 = 1/4 = 8/32$*

*Pflichtteil Michelle: $1/4 * 3/4 = 3/16 = 6/32$*

*Pflichtteil Aimo: $1/8 * 3/4 = 3/32$*

*Pflichtteil Sven: $1/8 * 3/4 = 3/32$*

$1 - 8/32 - 6/32 - 3/32 - 3/32 = 12/32 = \underline{3/8}$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Sophie

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteil Michelle

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Pflichtteile Aimo und Sven

=> 0.25 Punkte für die verfügbare Quote

=> Total maximal 1.00 Punkte

Aufgabe 4

(4.00 Punkte)

Die MiPhone GmbH betreibt eine Handelskette, die Mobilgeräte (neue und gebrauchte) und Zubehör für Mobilgeräte verkauft sowie defekte Mobilgeräte repariert. Der Geschäftsführer der MiPhone GmbH kommt zu Ihnen und will die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die er aus verschiedenen Fundstellen aus dem Internet selbst zusammengestellt hat, überprüfen lassen. In den letzten Monaten hat es in verschiedenen Filialen immer wieder Diskussionen mit der Kundschaft gegeben, daher will er in sämtlichen Filialen klare Vertragsregeln einführen. Er teilt Ihnen mit, dass diese AGB jeweils beim Kauf von den Kunden unterzeichnet werden.

- a) In den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gewährleistung für Sachmängel (umgangssprachlich Garantie genannt) für sämtliche Verkaufsartikel auf 1 Jahr festgelegt (Neuware und Occasionsware). Beurteilen Sie diese Regelung aus rechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Ansprüche aus Gewährleistung wegen Mängeln an der Kaufsache verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach deren Ablieferung (Art. 210 Abs. 1 OR). Eine Vereinbarung über die Verkürzung der Verjährungsfrist unter 2 Jahren für Neuwaren und unter 1 Jahr für gebrauchte Sachen ist ungültig, wenn der Verkäufer beruflich bzw. gewerblich handelt und der Kaufgegenstand für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt ist (Art. 210 Abs. 4 OR). Die AGB stellen beim Vertragsabschluss eine Vereinbarung dar. Der Verkäufer handelt gewerblich. Die Garantie für Occasionsgeräte kann auf 1 Jahr verkürzt werden. Für Neuware hingegen nicht. Für Neuware gilt unabhängig von der Regelung in den AGB die zweijährige Gewährleistungsfrist.

[Korrekturhinweis: Die Kandidaten müssen Ihre Antwort ohne Angabe des Artikels begründen.]

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort betreffend Occasionsware mit Begründung

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort betreffend Neuware mit Begründung

=> 0.50 Punkte korrekte Gesetzesbestimmung
=> Total maximal 2.00 Punkte

- b) Der Geschäftsführer will wissen, was für ein Vertrag vorliegt, wenn die MiPhone GmbH Kundengeräte zur Reparatur entgegennimmt.

Es handelt sich um einen Werkvertrag.

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort (kein Artikel verlangt)

- c) Es ist verschiedentlich vorgekommen, dass Kunden ein Gerät zur Reparatur gebracht haben und bei der Abholung nicht ausreichend Geld hatten, um die Reparaturkosten zu begleichen. Der Geschäftsführer will nun in sämtlichen Filialen die Regelung einführen, dass reparierte Geräte lediglich gegen Bezahlung den Kunden ausgehändigt werden. Von Ihnen will er wissen, ob er die reparierten Geräte ohne vertragliche Vereinbarung bis zur vollständigen Bezahlung der Reparaturkosten zurückbehalten darf. In den AGB steht diesbezüglich nichts.

Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung an.

Es geht hier um das Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB). Dieses gilt auch ohne vertragliche Vereinbarung (im Unterschied zum Eigentumsvorbehalt). Der Gegenstand ist verwertbar und befindet sich mit dem Willen des Auftraggebers im Besitz der MiPhone GmbH. MiPhone GmbH darf daher die reparierten Geräte bis zur Bezahlung zurückbehalten.

[Korrekturhinweis: Kurze Begründung genügt. Artikel wird ausdrücklich verlangt.]

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung

=> 0.50 Punkte korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.50 Punkte

Aufgabe 5

(4.00 Punkte)

Roberto Greco arbeitet für einen Grosskonzern in Zürich. Er lebt mit seiner Frau und den beiden minderjährigen Kindern seit fünf Jahren in einem grossen Einfamilienhaus in Meilen (ZH). Der monatliche Mietzins beträgt CHF 4'500 (inkl. NK). Die gesamte Familie ist sport- und naturbegeistert. Im Sommer gehen sie gerne wandern und im Winter sind sie regelmässig auf der Skipiste und auf der Langlaufloipe zu finden. Seit zwei Jahren hat die Familie Greco ganzjährig eine 4.5-Zimmer-Ferienwohnung in Lenzerheide gemietet. Der monatliche Mietzins beträgt CHF 2'000 (exkl. NK). Beide Mietverträge sehen die Kündigungsmöglichkeit jeweils auf Ende März und September und eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vor. Beide Verträge lauten bloss auf Roberto Greco und wurden nur von ihm unterzeichnet.

- a) Der Vermieter des Einfamilienhauses hat den Mietvertrag für das Wohnhaus in Meilen letzten Montag (28. August 2017) gekündigt. Die Kündigung wurde per Einschreiben an Roberto Greco adressiert. Roberto Greco kommt nun zu Ihnen und will von Ihnen wissen, ob die Kündigung gültig ist bzw. welche formellen Vorschriften der Vermieter beim Aussprechen der Kündigung einhalten muss. Beantworten Sie die Anfrage von Herrn Greco indem Sie ihm sämtliche formellen Anforderungen an die Kündigung durch den Vermieter im vorliegenden Fall erläutern.

- *Es handelt sich um die Familienwohnung der Familie Greco. Die Kündigung muss daher an beide Ehegatten separat zugestellt zu werden (Art. 266n OR). Die Tatsache, dass der Vertrag bloss auf den Ehemann ausgestellt wurde, ändert daran nichts.*
- *Der Vermieter muss auf einem Formular kündigen, das vom Kanton genehmigt ist und das angibt, wie der Mieter vorzugehen hat, wenn er die Kündigung anfechten will (Art. 266l Abs. 2 OR)*
- *Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (Art. 266l Abs. 1 OR).*

[Korrekturhinweis: Es werden keine Artikel verlangt von den Kandidaten!]

=> 0.50 Punkte pro korrekte Antwort

=> Total maximal 1.50 Punkte

- b) Was ändert sich an Ihrer Antwort zur Teilfrage a), wenn nicht der Vermieter des Einfamilienhauses in Meilen sondern der Vermieter der Ferienwohnung in Lenzerheide den Mietvertrag gekündigt hätte?

Es handelt sich nicht um die Wohnung der Familie, weshalb die Kündigung nicht getrennt an beide Ehegatten erfolgen muss.

[Korrekturhinweis: Es werden keine Artikel verlangt von den Kandidaten!]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort

- c) Herr Greco will von Ihnen wissen, was die Folge davon wäre, wenn der Vermieter eine der formellen Vorschriften der Kündigung nicht eingehalten hätte. Begründen Sie Ihre Antwort indem Sie ihm die massgebliche Gesetzesbestimmung nennen.

Die Kündigung wäre nichtig (Art. 266o OR).

[Korrekturhinweis: Es werden keine Artikel verlangt von den Kandidaten!]

=> 0.75 Punkte korrekte Antwort betreffend Nichtigkeit

=> 0.75 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.50 Punkte

Aufgabe 6

(6.00 Punkte)

- a) Ihre Kollegin will wissen, ob ihr Vater Aktien der Ems Chemie AG besitzt. Sie hat sich den Handelsregistrauszug der Ems Chemie AG besorgt und hat dort jedoch vergeblich nach den Namen der Gesellschafter/Aktionären gesucht. Warum sieht Ihre Kollegin im Handelsregistrauszug nicht, wer die Gesellschafter/Aktionäre der Aktiengesellschaft sind? Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Bei der Aktiengesellschaft geniessen die Aktionäre weitgehende Anonymität (darum heisst die Gesellschaft auch auf Italienisch z.B. "società anonima"). Ihre Anteile am Aktienkapital werden nicht im Handelsregister eingetragen.

[Bei Namensaktien weiss die Aktiengesellschaft wer Eigentümer ist. Bei Inhaberaktien unter Umständen nicht mal die Gesellschaft selbst (falls die Meldepflicht nicht eingehalten wird)].

[Korrekturhinweis: Es genügt eine stichwortartige Antwort. Grosszügige Korrektur!]

=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort

- b) Ihre Kollegin will wissen, bei welcher Kapitalgesellschaft man die Gesellschafter aus dem Handelsregister entnehmen kann.

Bei der GmbH sind die Gesellschafter eingetragen (sogar mit Höhe der Beteiligung am Stammkapital).

[auch korrekt ist die Antwort Kommanditaktiengesellschaft]

[Korrekturhinweis: Es genügt eine Antwort.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort

- c) Als Vergleich zum Auszug der Ems Chemie AG hat Ihre Kollegin den Handelsregisterauszug der Bühler & Partner Chemiefabrik ausgedruckt. Diese Gesellschaft wurde im 2013 im Handelsregister eingetragen. Ihre Kollegin will von Ihnen wissen, um was für eine Gesellschaftsform es sich handelt und ob man den oder die Eigentümer aus dem Handelsregisterauszug entnehmen kann.

Es handelt sich um eine Kollektivgesellschaft, um eine Kommanditgesellschaft oder um eine Kommanditaktiengesellschaft.

Man sieht im Handelsregister die Namen der Gesellschafter.

[Hinweis: Das am 1. Juli 2016 in Kraft getretene neue Firmenrecht gilt nicht für vor diesem Datum eingetragene Personengesellschaften (siehe Art. 2 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 25. September 2015: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/1507.pdf>). Bei einer nach dem 1. Juli 2016 eingetragenen Personengesellschaft besteht die Firma aus einem frei zu bildenden Kern (auch ohne Namen!), der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird.

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2016/2016-05-18.html>]

[Korrekturhinweis: Es werden keine Artikel und keine Begründung verlangt!]

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort betreffend Gesellschaftsform

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort betreffend Info zu Gesellschafter

=> Total maximal 1.50 Punkte

- d) Ihre Kollegin hat gehört, dass bei der GmbH eine Nachschusspflicht für die Gesellschafter bestehen kann. Von Ihnen will Sie nun wissen, ob bei einer AG die Aktionäre im Extremfall (Konkursfall) nur ihre Investition verlieren oder ebenfalls einer Nachschusspflicht unterworfen sein können. Begründen Sie Ihre Antwort.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen; im Konkursfall verlieren die Aktionärinnen und Aktionäre also höchstens ihr Aktienkapital. Es besteht für die Aktionäre lediglich die Pflicht zur vollen Einzahlung (Liberierung) des auf ihre Aktien entfallenden Aktienkapitalanteils (Art. 630 OR).

[Korrekturhinweis: Es werden keine Artikel verlangt. Grosszügig bewerten.]

=> 1.00 Punkte korrekte Antwort mit kurzer Begründung

- e) Bei den Rechten der Aktionäre wird zwischen Vermögensrechten und Mitgliedschaftsrechten unterschieden. Nennen Sie je zwei Beispiele.

Ein Aktionär besitzt vielfältige Rechte, welche sich in zwei Sparten einteilen lassen. Da wären einerseits die vermögensmässigen Rechte (d.h. der Aktionär erhält eine monetäre Zuwendung) und andererseits die nicht vermögensmässigen Rechte (Mitwirkungsrechte, Informations- und Kontrollrechte, Klagerechte).

*Zu den **vermögensmässigen Rechten** gehören das Recht auf Dividende, Recht auf Gewinnstrebigkeit, Bezugsrechte bzw. Vorzeichnungsrechte, Recht auf einen Liquidationsanteil, etc.*

*Zu den **nicht vermögensmässigen Rechten** (Mitgliedschaftsrechten) gehören:*

Mitwirkungsrechte:

- *Stimmrecht*
- *Einberufungs- und Traktandierungsrecht (vgl. OR 699 Abs. 3)*
- *Recht auf Teilnahme an der GV*
- *Vertretungsrecht*
- *Debattier- und Antragsrecht*
- *Recht auf Vertretung im VR (vgl. OR 709 Abs. 1)*

Informations- und Kontrollrechte:

- *Recht auf Bekanntgabe des Geschäfts- und Revisionsberichts*
- *Einsichts- und Auskunftsrecht*
- *Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung*
- *Recht auf Einsicht in das GV-Protokoll*
- *Recht auf Bekanntgabe der Organisation*
- *Recht auf unabhängige und sachkundige Revisoren*

Klagerechte:

- *Stimmrechtsklage (OR 691 Abs. 3)*
- *Anfechtungsklage (OR 706 f.)*
- *Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von GV-Beschlüssen (OR 706b)*
- *Klage aus Prospekthaftung (OR 752)*
- *Klage aus Gründungshaftung (OR 753)*
- *Verantwortlichkeitsklage (OR 754)*
- *Klage aus Revisorenhaftung (OR 755)*
- *Klage aus Liquidatorenhaftung (OR 754)*

[Korrekturhinweis: Es werden keine Artikel verlangt. Allenfalls auch andere Antworten möglich.]

=> 0.50 Punkte pro korrekte Antwort monetäre Rechte (max. 1.00 Punkte)

=> 0.50 Punkte pro korrekte Antwort nicht monetäre Rechte (max. 1.00 Punkte)

=> Total maximal 2.00 Punkte

Aufgabe 7

(4.5 Punkte)

Marianna und Enzo haben vor 13 Jahren in der Schweiz geheiratet. Sie unterstehen dem ordentlichen Güterstand. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Das Ehepaar hat sich auseinandergeliebt und möchte sich nun scheiden lassen. Es kommt zu Ihnen und beauftragt Sie, im Hinblick auf das gemeinsame Scheidungsbegehren die güterrechtliche Auseinandersetzung anhand der nachfolgenden Angaben vorzunehmen.

- a) Das Bankkonto von Marianna weist heute einen Kontostand von CHF 45'000 auf. Dieses Lohnkonto hatte Marianna bereits im Zeitpunkt der Eheschliessung. Sie kann jedoch nicht nachweisen, ob und wie viel Geld damals auf dem Konto lag.
- b) Das Lohnkonto von Enzo weist heute einen Kontostand von CHF 18'000 auf. Dieses hat er nach der Eheschliessung eröffnet.
- c) Das Sparkonto von Enzo weist einen Kontostand von CHF 200'000 auf. Im Zeitpunkt der Eheschliessung lag der Kontostand nachweislich bei CHF 150'000. Abhebungen haben nie stattgefunden.
- d) Vor drei Jahren hat Enzo CHF 20'000 von seinem Lohnkonto seiner Schwester geschenkt. Mit Marianna war dies nicht besprochen. Im Gegenteil, Marianna war gegen diese Schenkung.
- e) Vor acht Jahren hat Marianna von ihren Eltern eine Ferienwohnung in Verbier im Wert von CHF 600'000 erhalten (keine hypothekarische Belastung).
- f) Die Ferienwohnung in Verbier wurde in den letzten acht Jahren regelmässig vermietet. Die Mieteinnahmen wurden auf ein separates Konto einbezahlt. Von diesem Konto wurden auch sämtliche Aufwendungen bezahlt. Das Konto weist derzeit einen Saldo von CHF 28'400 auf.

	Eigengut von Marianna	Errungenschaft von Marianna	Errungenschaft von Enzo	Eigengut von Enzo
a)		45'000 (oder hier 22'500 und bei Enzo 22'500)	0 (oder hier 22'500 und bei Marianna 22'500)	
b)		0 (oder hier 9'000 und bei Enzo 9'000)	18'000 (oder hier 9'000 und bei Marianna 9'000)	
c)		0 (oder hier 25'000 und bei Enzo 25'000)	50'000 (oder hier 25'000 und bei Marianna 25'000)	150'000
d)		0 (oder hier 10'000 und bei Enzo 10'000) Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	20'000 (oder hier 10'000 und bei Marianna 10'000) Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	
e)	600'000			
f)		28'400 (oder hier 14'200 und bei Enzo 14'200)	0 (oder hier 14'200 und bei Marianna 14'200)	

=> 0.75 Punkte pro korrekte Zeile

=> Total maximal 4.50 Punkte

Aufgabe 8

(6 Punkte)

Peter Riedlinger wohnt in einer Eigentumswohnung in einem Haus mit 10 Wohnungen. Das Haus wurde Ende der 70-er Jahre erstellt. In letzter Zeit ist es immer wieder zu Handänderungen gekommen, weil die ehemaligen Eigentümer verstorben sind und die Erben die renovationsbedürftigen Wohnungen veräussert hatten.

Vor wenigen Wochen ist Pierin Caduff verstorben. Er war Eigentümer der Dachwohnung, die über eine grosse Terrasse verfügt und aufgrund der grossen Fensterfront äusserst sonnig ist.

- a) Peter Riedlinger ist am Kauf dieser Wohnung interessiert, weiss aber noch nicht, was die Erben mit der Wohnung machen werden. Von Ihnen will er wissen, ob er als Stockwerkeigentümer über ein Vorkaufsrecht verfügt. Im Internet sei er auf Art. 682 ZGB gestossen und die Eigentümer hätten im eigenen Reglement keine davon abweichende Regelung getroffen.

Beantworten Sie die Frage, ob Peter Riedlinger im Falle eines Verkaufs über ein Vorkaufsrecht verfügt. Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Beim Miteigentum gibt es tatsächlich ein Vorkaufsrecht gemäss Art. 682 ZGB. Das Stockwerkeigentum bildet eine Sonderform des Miteigentums und der Gesetzgeber hat in Art. 712a ff. ZGB besondere Regeln für das Stockwerkeigentum vorgesehen. Diese gehen den allgemeinen Regeln des Miteigentums vor (lex specialis). Art. 712c Abs. 1 ZGB hält fest, dass der Stockwerkeigentümer von Gesetzes wegen kein Vorkaufsrecht gegenüber einem Dritten hat.

Peter Riedlinger hätte also – sollten die Erben von Pierin Caduff die Wohnung verkaufen – kein Vorkaufsrecht (Art. 712c Abs. 1 ZGB).

[Korrekturhinweis: Keine so ausführliche Begründung für volle Punktzahl notwendig.]

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung (ohne Begründung nur Punkte falls korrekte Gesetzesbestimmung angegeben wird).

=> 0.75 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.50 Punkte

- b) Die Erben von Pierin Caduff haben beschlossen, die Wohnung zu renovieren und erst anschliessend zu verkaufen. Im Treppenhaus sind daher regelmässig Handwerker unterwegs. Peter Riedlinger ist ein grosser Kunstliebhaber und hat vor seiner Türe eine Skulptur eines bekannten Künstlers stehen. Als Peter Riedlinger aus dem Haus gehen will, sieht er, dass der Maler Paulo De Sousa mit der Leiter an die Skulptur anschlägt und wie als Folge des Schlages zwei Teile der Skulptur wegfliegen. Der Schaden am Kunstwerk beträgt CHF 15'000.

Paulo de Sousa ist Arbeitnehmer bei der Montagsmaler AG. Von Ihnen will Peter Riedlinger wissen, gegen wen er gestützt auf welche Bestimmung vorgehen kann, um den Schaden von CHF 15'000 ersetzt zu erhalten.

Zählen Sie alle Personen auf, gegen die er vorgehen könnte. Begründen Sie dabei Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an. Sollten Sie zum Schluss kommen, dass gegen mehr als eine Person Ansprüche bestehen, beraten Sie Peter Riedlinger auch dahingehend, gegen wen Sie den Anspruch in erster Linie geltend machen würden.

Es handelt sich um eine Obligation aus unerlaubter Handlung (Schadenersatz). Peter Riedlinger kann sowohl gegen Paulo De Sousa als auch gegen die Montagsmaler AG vorgehen. Fordert er Schadenersatz von Paulo De Sousa, stützt er sich auf Art. 41 OR. Fordert er hingegen von der Montagsmaler AG Schadenersatz, so stützt er sich auf Art. 55 OR (Geschäftsherrenhaftung). Gegen die Erben von Pierin Caduff besteht kein Schadenersatzanspruch.

Bei der Haftung gemäss Art. 41 OR muss Peter Riedlinger vier Voraussetzungen beweisen, um den Schadenersatzanspruch durchzusetzen (Schaden, Rechtswidrigkeit, adäquater Kausalzusammenhang, Verschulden). Bei der Haftung gemäss Art. 55 OR hingegen, hat Peter Riedlinger kein Verschulden nachzuweisen. Daher ist dieses Vorgehen für Peter Riedlinger vorteilhafter.

Ebenso ist es besser gegen die Arbeitgeberin vorzugehen, weil diese in der Regel über bessere finanzielle Möglichkeiten verfügt als ihre Arbeitnehmer und üblicherweise auch über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt.

[Korrekturhinweis: Keine so ausführliche Antwort notwendig.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Paolo De Sousa

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 41 OR

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Montagsmaler AG (Arbeitgeberin)

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort Art. 55 OR

=> 0.50 Punkte Antwort mit Begründung "Forderung bei Arbeitgeberin durchsetzen"

=> Total maximal 2.50 Punkte

- c) Gehen Sie davon aus, dass die Montagsmaler AG für den Schaden einzustehen hat und der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt wird. Bleibt die Montagsmaler AG auf dem Schaden sitzen bzw. kann sie noch etwas unternehmen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Montagsmaler AG könnte versuchen, gestützt auf Art. 321e OR – ganz oder teilweise – auf Paolo de Sousa Rückgriff zu nehmen. Ob die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, muss nicht beantwortet werden.

[Korrekturhinweis: Keine so ausführliche Begründung für volle Punktzahl notwendig. Es ist nicht die Angabe einer Gesetzesbestimmung verlangt.]

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung (ohne Begründung nur Punkte falls korrekte Gesetzesbestimmung angegeben wird).

- d) Wann verjährt die Schadenersatzforderung des Peter Riedlinger? Gestützt auf welche Gesetzesbestimmung?

Die Schadenersatzforderung verjährt nach einem Jahr gemäss Art. 60 OR (seit Kenntnis des Schadens und des Schädigers).

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort 1 Jahr

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 1.00 Punkte

* * * * *
* * *

*

Fach 502 Personaladministration

Lösungsvorschlag

Personaladministration

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Aufgabe 1

(Total 9.00 Punkte)

Herr Stocker ist Inhaber einer Webagentur in Zürich. Die Agentur wurde im Jahre 2012 gegründet und beschäftigt heute rund 40 Mitarbeitende. Durch das schnelle Wachstum wurde die Administration immer aufwändiger und einige Prozesse sowie Abläufe müssen neu gestaltet werden.

Um sich vermehrt auf die Geschäftsführung konzentrieren zu können, möchte Herr Stocker die Personaladministration auslagern und beauftragt Sie mit der Abwicklung des gesamten Lohnwesens.

- a) Bei der Übergabe des Mandats erhalten Sie von Herrn Stocker diverse Informationen und Unterlagen. Unter anderem erhalten Sie von ihm die Lohnabrechnungen des letzten Monats (Juli 2017).
- Bei einer korrekten Lohnabrechnung fällt Ihnen auf, dass einem Mitarbeiter nicht auf dem gesamten Monatslohn AHV-Beiträge abgezogen werden. Weiter fehlt der ALV-Abzug.
 - Was schliessen Sie daraus? (0.50 Punkte)
Der Mitarbeiter hat bereits das ordentliche Pensionsalter erreicht.
 - Wie erklären Sie sich die Berechnungsgrundlage für den AHV-Abzug? (1.00 Punkt)
Vom massgebenden AHV-Lohn wurde der monatliche AHV-Freibetrag (CHF 1'400) in Abzug gebracht.
 - Bei einer anderen Lohnabrechnung fällt Ihnen auf, dass keine Beiträge für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) abgezogen werden. Wie erklären Sie sich das? Nennen Sie allfällige Grenzwerte. (0.50 Punkte)
*Der Mitarbeiter ist nicht gegen die Risiken aus Nichtberufsunfall versichert, weil die wöchentliche Arbeitszeit unter 8 Stunden liegt.
...falls jemand schreibt, dass die Lohnabrechnung schlicht falsch ist, gibt es keine Punkte.*
 - Weiter sticht Ihnen eine Lohnabrechnung ins Auge, auf welcher zwar die Beiträge für NBU und KTG abgezogen werden, aber die AHV-, ALV- und BVG-Abzüge fehlen. (1.00 Punkt)
 - Was ist Ihre Einschätzung hierzu? (0.50 Punkte)
Der Mitarbeitende ist noch nicht AHV-, ALV- und BVG-beitragspflichtig.

b) Nennen Sie allfällige Grenzwerte. (0.50 Punkte)

Entsprechend wurde das 17. Altersjahr noch nicht abgeschlossen.

4. Bei der nächsten Lohnabrechnung fällt Ihnen auf, dass der BVG-Abzug im Verhältnis zum Monatslohn sehr tief ist. Was könnte der Grund dafür sein? (1.00 Punkt)

Der Mitarbeitende erfährt nur den Abzug für den Risikobeitrag, Alter 18-24.

Auch volle Punktzahl:

Tiefe Altersstufe, 7%, Alter 25-34

5. In der gleichen Lohnabrechnung fällt Ihnen der Privatanteil für das Geschäftsfahrzeug auf. Dieser beträgt CHF 262.00. Wie hoch war der Anschaffungswert (inkl. MWST)? (1.00 Punkt)

Anschaffungswert inkl. MWST: $CHF\ 262.00 \times 12 : 9.6\% \times 1.08 = CHF\ 35'370.00$

b) Als ersten Auftrag bittet Sie Herr Stocker, den Ausfall eines vor zwei Wochen neu eingetretenen Mitarbeiters (unverschuldete Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung) bei der zuständigen Versicherung zu melden.

1. Welche Versicherung ist zuständig? Welche Informationen müssen Sie hierzu von Herrn Stocker einholen? (1.00 Punkt)

Er muss in Erfahrung bringen, ob der Mitarbeiter aufgrund eines Unfalls oder aufgrund von Krankheit ausfällt. Daraus kann er ableiten, ob die Unfall- oder die Kollektivkrankenversicherung zuständig ist.

2. Gehen Sie davon aus, dass der Mitarbeiter infolge eines Wadenbeinbruchs, den er sich bei einem Fussballturnier am Wochenende zugezogen hat, für zwei Wochen ausfällt. Mit welchen Leistungen kann der Betrieb rechnen? Gehen Sie vom gesetzlichen Minimum aus. (1.00 Punkt)

80% des versicherten Erwerbseinkommens ab dem dritten Tag

Unbefristete Leistungsdauer bis zur vollständigen Genesung (also hier: zwei Wochen)

„Taggelder“ oder „Komplementärrente“

3. Welche Daten benötigen Sie für die Meldung an die Versicherung? Nennen Sie vier geeignete Beispiele. (1.00 Punkt)

Personalien

Lohn (Monatslohn oder Jahreslohn gelten auch)

Informationen zum Unfall

Arztzeugnis

*Bankkoordinaten für die Überweisung der Versicherungsleistungen
weitere möglich...*

4. Gehen Sie nun davon aus, dass der Mitarbeiter infolge einer starken Grippe für eine Woche ausgefallen ist. Der Arbeitgeber hat für diesen Fall keine Versicherung abgeschlossen. Wie ist die Lohnfortzahlung geregelt? Gehen Sie vom gesetzlichen Minimum aus und geben Sie den passenden Gesetzesartikel an. (1.00 Punkt)

Der Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Art. 324a/1 OR; keine Lohnfortzahlungspflicht bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten drei Monate.

Aufgabe 2

(Total 17.50 Punkte)

Frau Lemberg führt als Einzelfirma eine Physiotherapiepraxis in Olten. Durch den guten Geschäftsverlauf konnte sie neu zwei Mitarbeiterinnen einstellen. Beantworten Sie die folgenden Fragen: (Total 4.00 Punkte)

- a) Frau Lemberg war als Einzelfirma keiner Pensionskasse angeschlossen. Stattdessen hat sie Beiträge in die Säule 3a eingezahlt. Wie verhält es sich nun grundsätzlich, da sie Personal beschäftigt? (1.00 Punkt)

Für die Mitarbeiter:

Sie muss sich einer Pensionskasse anschliessen und die Mitarbeiter dort versichern.

Für Frau Lemberg:

Sie kann weiterhin Beiträge in die Säule 3a einzahlen oder sich ebenfalls der Pensionskasse anschliessen.

- b) Sie werden von Frau Lemberg beauftragt, die Mitarbeiter bei der Pensionskasse anzumelden. Nennen Sie vier wichtige Informationen, die Sie für die Anmeldung benötigen. (1.00 Punkt)

Personalien (Name, Vorname, Adresse, Wohnort)

Geburtsdatum

SV-/AHV-Nummer

Jahreslohn

Pensum

Eintrittsdatum

➤ nur vier Nennungen verlangt

- c) Für die BVG-Anmeldung erhalten Sie von Frau Lemberg folgende Angaben:

Monatslohn:	CHF 6'750
Pauschalspesen:	CHF 150
13. Monatslohn:	Ja, wird im Dezember ausbezahlt
Kinderzulage:	CHF 200

Berechnen Sie folgende Werte (gehen Sie bei dem BVG-Vertrag vom gesetzlichen Minimum aus): (1.50 Punkte)

Jahreslohn:	<i>CHF 87'750</i>
Versicherter Lohn:	<i>CHF 84'600</i>
Koordinierter Lohn:	<i>CHF 59'925</i>

- d) Da die Anmeldung bei der Pensionskasse erst kurz vor Monatsende erfolgte, sind die BVG-Abzüge bei der Lohnerstellung noch nicht bekannt. Berechnen Sie aufgrund der folgenden Angaben den monatlichen BVG-Abzug (gehen Sie vom gesetzlichen Minimum aus): (2.00 Punkte)

Koordinierter Lohn:	CHF 42'925
Geburtsdatum:	4.6.1985
Geschlecht:	weiblich
Risikobeitrag:	3%

*Alter: 32 > Sparbeitrag 7%
Spar- und Risikobeitrag = 10%
CHF 42'925 x 10% : 2 : 12 = CHF 178.85*

- e) Als Frau Lemberg klar wird, dass sie als Arbeitgeberin auch einen Teil der BVG-Beiträge zu entrichten hat, überlegt sie sich, ob sie die BVG-Unterstellung auch nur von der Leistung der Mitarbeiterin abhängig machen kann.

1. Ist dies möglich? Begründen Sie. (1.00 Punkt)

Nein. Die Unterstellung ist obligatorisch, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte der Lohn leistungsabhängig sein, könnte dies Einfluss auf die Unterstellung haben (falls die Eintrittsschwelle nicht erreicht wird).

2. Wovon ist die Unterstellung unter das BVG abhängig? Nennen Sie allfällige Grenzwerte. (1.00 Punkt)

*Vom Alter und dem Einkommen.
Unterstellung ab dem 18. Altersjahr und einem Jahreseinkommen von CHF 21'150.*

3. a) Welchen Teil der BVG-Beiträge muss Frau Lemberg als Arbeitgeberin übernehmen?
b) Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten? (1.00 Punkt)

*a) Der Arbeitgeberbeitrag muss mindestens 50% des Gesamtbeitrags ausmachen.
b) Wenn es das Reglement der Pensionskasse vorsieht, ist es möglich, dass der Arbeitgeberbeitrag mehr als 50% beträgt, entsprechend sinkt der Arbeitnehmerbeitrag (z.B. 60:40, 70:30, etc.).*

- f) Frau Lemberg erfährt von einem Bekannten, dass dieser als Abteilungsleiter bei seinem Arbeitgeber bessere BVG-Konditionen genießt, als die meisten anderen Mitarbeiter.

1. Sie möchte nun wissen, worum es sich handelt und wie das möglich ist. Klären Sie sie auf. (1.00 Punkt).

*Es ist möglich, dass man verschiedene BVG-Verträge mit unterschiedlichen Konditionen abschliesst. Oft wird zum Standardvertrag, der den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht, ein zusätzlicher Kadervertrag abgeschlossen, welcher mit besseren Konditionen ausgestattet ist (höherer Sparanteil, höherer Arbeitgeberbeitrag, etc.).
Auch als richtig zu bewerten: Vertrag mit Unterscheidung von Abteilungen, Alter oder Kategorien.*

2. Weiter bittet sie Sie um Ihre Einschätzung, ob eine solche Lösung auch für ihren Betrieb geeignet wäre. Geben Sie ihr eine ausführliche Antwort und nennen Sie allfällige Voraussetzungen. (1.50 Punkte)

Für einen zusätzlichen Kadervertrag ist der Betrieb mit drei Mitarbeitern zu klein. Die Kriterien für die Einstufung in den Standardvertrag oder den Kadervertrag sollten objektiv sein. Da es sich um einen Kollektivvertrag handelt, muss jeder Mitarbeiter die Möglichkeit haben, in den Kadervertrag aufgenommen zu werden.

- g) Während der ersten sechs Monate ihrer Arbeitstätigkeit ist die jüngere Physiotherapeutin mehrere Male ausgefallen. Frau Lemberg möchte das Arbeitsverhältnis deshalb auflösen. Kurz bevor Frau Lemberg die Kündigung aussprechen kann, fällt die junge Physiotherapeutin erneut aus; gemäss Arzzeugnis zu 100% während zwei Wochen.

Wann darf Frau Lemberg ihrer Mitarbeiterin frühestens kündigen und auf welchen Termin, wenn die Arbeitsunfähigkeit vom 29.7.2017 bis und mit 11.08.2017 dauert? (2.00 Punkte)

Datum Erhalt der Kündigung:

Erhalt der Kündigung: 12.08.2017

Kündigungstermin (Ende der Kündigungsfrist):

Kündigung auf den 30.09.2017

Info:

Sperrfrist bei Verhinderung an der Arbeitsleistung (ohne eigenes Verschulden) im ersten Dienstjahr: 30 Tage

Kündigungsfrist erstes Dienstjahr: 1 Monat auf das Ende eines Monats (gesetzliche Regelung)

- h) Anstelle der Kündigung zieht Frau Lemberg auch die Kürzung des Ferienanspruchs in Betracht. Berechnen Sie den Ferienanspruch für die ersten sechs Monate. Berücksichtigen Sie dabei die folgenden Angaben und geben Sie den relevanten Gesetzesartikel an. (2.00 Punkte)

Alter der Mitarbeiterin: 32 Jahre

Ferienanspruch: 25 Tage/Jahr

Absenzen im Jahr 2017: Januar 4 Tage, Februar 1 Tag, März 0 Tage, April 6 Tage, Mai 6 Tage, Juni 15 Tage

Ferienanspruch 1.1.-30.6. (vor Kürz.) = $25 : 12 \times 6 = 12.50$ Tage

Absenztage: 32

Kürzung von 1/12 pro vollen Monat > $25 : 12 = 2.08$ Tage

- Ferienanspruch 1.1.-30.6. (nach Kürz.): $12.50 - 2.08 = 10.42$ Tage (0.50)

- Art. 329b Abs. 1 OR (0.50)

- i) Frau Lemberg entscheidet sich, die Kündigung auszusprechen. Da die Mitarbeiterin die Arbeit nur noch mangelhaft erledigt hat, ist Frau Lemberg nicht mehr bereit, den Lohn weiterhin zu bezahlen und kündigt der Mitarbeiterin fristlos.

1. Ist dies gesetzeskonform? Begründen Sie und geben Sie den zutreffenden Gesetzesartikel an. (1.00 Punkte)

Nein. Die fristlose Kündigung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen wenn für den Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Handelt es sich um eine weniger schwerwiegende Verfehlung, hätte die Mitarbeiterin vorher gemahnt werden müssen.

Art. 337 OR

2. a) Welche andere Möglichkeit (neben der fristlosen Kündigung) hätte Frau Lemberg noch, um zu verhindern, dass die Mitarbeiterin weiterhin im Betrieb tätig ist? (0.50 Punkte)

Sie könnte die Mitarbeiterin freistellen.

- b) Was ist der Unterschied zur fristlosen Kündigung? Geben Sie eine ausführliche Antwort. (1.00 Punkt)

Im Gegensatz zur fristlosen Kündigung endet das Arbeitsverhältnis erst auf das Ende der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist. Der Lohn ist weiterhin geschuldet, die Mitarbeitende ist aber von der Arbeitsleistung befreit.

Aufgabe 3

(Total 11.00 Punkte)

Für Ihren Kunden, die Constant SA in Vevey (Schreinerei & Holzbau), erstellen Sie die monatlichen Lohnabrechnungen, nehmen die jährlichen Lohnsummendeklarationen vor und erstellen die Lohnausweise.

- a) Jaques Dubois, gelernter Zimmermann, hilft je nach Arbeitsanfall und Kapazität in der Schreinerei aus. Für seinen Einsatz im Juli rechnet er 18 Stunden ab. Für seine Arbeit erhält er einen Stundenlohn von CHF 29.60 (brutto, inkl. aller Zulagen, Entschädigungen sowie Anteil 13. Monatslohn). Erstellen Sie die detaillierte Stundenlohnabrechnung inkl. Ausweis sämtlicher Abzüge und Zulagen für den Monat Juli. Berücksichtigen Sie die folgenden Angaben und zeigen Sie den Rechenweg auf; Auf CHF 0.05 runden. (3.00 Punkte)

Angaben: Feiertagsentschädigung: 3.2%
 Ferienentschädigung: 5 Wochen
 Prämie UVG: BU: 3.5%, NBU: 1.55%
 Prämie KTG: 11,10 ‰ (Gesamtprämienatz)
 Erhaltener Vorschuss: CHF 400.00

Grundlohn, Ferienentschädigung und Feiertagsentschädigung bilden die Basis für den Anteil 13. Monatslohn.

1. Schritt: CHF 29.60 entspricht Lohn plus Anteil 13. (100% + 8.33%)
 > CHF 29.60 x 18 = 532.80
 > CHF 532.80 : 108.33 x 100 = 491.85
2. Schritt: CHF 491.85 entspricht Grundlohn plus Ferien- und Feiertagsentschädigung (100% + 10.64% + 3.2% = 113.84%)
 > CHF 491.85 : 113.84 x 100 = 432.05
3. Schritt: Ferien und Feiertagsentschädigung berechnen :
 > CHF 432.05 x 10.64% = 45.95
 > CHF 432.05 x 3.2% = 13.85"
4. Detaillierter Ausweis Bruttolohn und Berechnung Abzüge

Grundlohn:	CHF	432.05(0.50)
+ Ferienentschädigung: 10.64%	CHF	45.95(0.50)
+Feiertagsentschädigung: 3.2%	CHF	13.85(0.50)
Zwischentotal:	CHF	491.85
Anteil 13. Monatslohn: 8.33%	CHF	40.95 oder 41.00 (0.50)
Total Bruttolohn:	CHF	532.80 oder 532.85
- AHV:	CHF	-27.30
- ALV:	CHF	-5.85
- KTG:	CHF	-2.95
= Nettolohn:	CHF	496.70 oder 496.75
- Vorschuss:	CHF	-400.00 (0.50)
= Auszahlung:	CHF	96.70 oder 96.75
→Weglassen des NBU-Abzugs:		(0.50)

- b) Für den Werkstattchef erstellen Sie die Lohnabrechnung für den Monat Juli unter Berücksichtigung der folgenden Angaben:

Jahreslohn CHF 104'000
 BVG-Gesamtjahresprämie (AG+AN, 50:50): CHF 7'660
 UVG: Prämie Berufsunfall 3.5%, Nichtberufsunfall 1.55%
 KTG: 11,10 ‰ (Gesamtprämienatz)
 Familienzulagen: Kinderzulage CHF 200
 Spesen für auswärtige Verpflegung (Einzelfallpauschalen): 5 Mittagessen à CHF 30.00.
 Einmalige Sonderprämie im Juli: CHF 4'500

Der Lohn wird 13mal ausbezahlt, der Werkstattchef ist Vater einer kleinen Tochter, die Sozialversicherungen werden - so weit zulässig - auf die Mitarbeiter überwältzt.

Die Resultate sind auf CHF 0.05 zu runden. Es werden die einzelnen Schritte des Lösungswegs detailliert bewertet. (4.00 Punkte)

<i>hMonatslohn:</i>		CHF	8'000.00	(0.25)
<i>Sonderprämie:</i>		CHF	4'500.00	(0.25)
<i>Kinderzulage:</i>		CHF	200.00	(0.25)
<i>Verpflegungsspesen:</i>		CHF	150.00	(0.25)
<i>= Bruttolohn:</i>		CHF	12'850.00	
<i>AHV-Abzug:</i>	5.125%	CHF	640.65	(0.50)
<i>ALV-Abzug:</i>	1.1%	CHF	135.85	(0.50)
<i>ALV-Z-Abzug:</i>	0.50%	CHF	0.75	(0.50)
<i>BVG-Abzug:</i>		CHF	319.15	(0.50)
<i>NBU-Abzug:</i>	1.55%	CHF	191.45	(0.50)
<i>KTG-Abzug:</i>	0.55%	CHF	68.75	(0.50)
<i>= Nettolohn:</i>		CHF	11'493.40	

- c) Der am 1.7.2017 neu eingetretene Stefan Dillinger kündigt das Arbeitsverhältnis korrekt bereits nach zwei Wochen auf Ende Juli. Für ihn ist nebst der Lohnabrechnung der Lohnausweis zu erstellen. Erstellen Sie den Lohnausweis unter Berücksichtigung der folgenden Angaben: (4.00 Punkte)

Monatslohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn, pro rata temporis)	CHF	6'500.00
Kinderzulagen (zwei Kinder, 4 + 7 Jahre)	CHF	400.00
Verpflegungsspesen (Einzelfallpauschalen)	CHF	180.00
Sonderprämie (für vermittelten Grossauftrag)	CHF	500.00
AHV-/ALV-Abzug	CHF	404.65
BVG-Abzug	CHF	324.00
NBU-Abzug	CHF	100.75
KTG-Abzug	CHF	36.10
Abgezogene Quellensteuer	CHF	604.50
Pauschalspesen (Reinigung Arbeitskleidung)	CHF	30.00
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	CHF	260.00

Benutzen Sie die Lösungshilfe auf der folgenden Seite.

A [] Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario
B [] Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite

C [] [] F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort
 Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail
 Trasporto gratuito da domicilio al luogo di lavoro

D **2017** E **01.07.** **31.7.**
 Jahr - Année - Anno von - du - dal bis - au - al

G [] Kantinenverpflegung / lunch-Checks
 Repas à la cantine / chèques-repas
 Pasti alla mensa / buoni pasto

H

		Nur ganze Frankenbeträge Out des montants entiers Unicamente importi interi	
1. Lohn	sowei t nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen /Rente		8900
Salaire	qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous /Rente		
Salario	se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto /Rendita		
2. Gehaltsnebenleistungen	2.1 Verpflegung, Unterkunft - Pension, logement - Vitto, alloggio	+	
Prestations salariales accessoires			
Prestazioni accessorie al salario	2.2 Privatanteil Geschäftswagen - Part privée voiture de service - Quota privata automobile di servizio	+	260
	2.3 Andere - Autres - Altre	+	
	Art - Genre - Genere		
3. Unregelmässige Leistungen - Prestations non périodiques - Prestazioni aperiodiche	Art - Genre - Genere	+	500
4. Kapitaleleistungen - Prestations en capital - Prestazioni in capitale	Art - Genre - Genere	+	
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt - Droits de participation selon annexe - Diritti di partecipazione secondo allegato		+	
6. Verwaltungsratsentschädigungen - Indemnités des membres de l'administration - Indennità dei membri di consigli d'amministrazione		+	
7. Andere Leistungen - Autres prestations - Altre prestazioni	Art - Genre - Genere	+	
8. Bruttolohn total / Rente - Salaire brut total / Rente - Salario lordo totale / Rendita		=	7660
9. Beiträge AHV/IV/EQ/ALV/NBUV - Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP - Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP		-	505
10. Berufliche Vorsorge 2. Säule 10.1 Ordentliche Beiträge - Cotisations ordinaires - Contributi ordinari		-	324
Prévoyance professionnelle 2 ^e pillar 10.2 Beiträge für den Einkauf - Cotisations pour le rachat - Contributi per il riscatto		-	
Previdenza professionale 2 ^o pilastro 10.2		-	
11. Nettolohn/Rente - Salaire net/Rente - Salario netto/Rendita		=	6831
In die Steuererklärung übertragen - A reporter sur la déclaration d'impôt - Da riportare nella dichiarazione d'imposta			
12. Quellensteuerabzug - Retenue de l'impôt à la source - Ritenuta d'imposta alla fonte			605
13. Spesenvergütungen - Allocations pour frais - Indennità per spese	Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten - Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) - Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)		
13.1 Effektive Spesen 13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung - Voyage, repas, nuitées - Viaggio, vitto, alloggio		<input checked="" type="checkbox"/>	
Frais effectifs 13.1.2 Übrige - Autres - Altre			
Spese effettive	Art - Genre - Genere		
13.2 Pauschalspesen 13.2.1 Repräsentation - Représentation - Rappresentanza			
Frais forfaitaires 13.2.2 Auto - Voiture - Automobile			
Spese forfetarie	13.2.3 Übrige - Autres - Altre		
	Art - Genre - Genere		30
13.3 Beiträge an die Weiterbildung - Contributions au perfectionnement - Contributi per il perfezionamento			
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen	Art		
Autres prestations salariales accessoires	Genre		
Altre prestazioni accessorie al salario	Genere		
15. Bemerkungen	Privatanteil Geschäftsfahrzeug; Lohnabzug gem. Vorgaben ESTV erfolgt.		
Observations			
Osservazioni			

Bitte die Wegleitung beachten
Observer s.v.p. la directive
Osservare p.t. l'istruzione

I Ort und Datum - Lieu et date - Luogo e data

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt
inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers
Certifié exact et complet
y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur
Certificato esatto e completo
compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro

**Fach 503 Rechnungswesen
Grundlagen**

Lösungsvorschlag

Rechnungswesen Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Aufgabe 1: Buchungssätze mit Mehrwertsteuer

(9.00 Punkte)

Die Produktiva AG produziert Staubsauganlagen für Grosskunden, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**. Die Produktiva AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung. Die Produktiva AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. **Alle** genannten **Beträge** verstehen sich **inklusive Mehrwertsteuer** (sofern beim jeweiligen Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.0%. Alle Lieferanten sind inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

Für Aufgabe 1 gilt: Bei den **Kunden** handelt es sich ausschliesslich um **inländische** Kunden.

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Das Geschäftsjahr **schliesst per 31.12. ab**. Die Geschäftsfälle beziehen sich auf das laufende Geschäftsjahr und auf die Abschlussbuchungen des laufenden Geschäftsjahres. Die Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Verbuchen Sie die nachstehenden Geschäftsfälle wie folgt:

Geben Sie **bei jedem Buchungssatz** an, ob es sich um eine Buchung handelt, die keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer hat („Ohne Auswirkung“ ankreuzen) oder ob die Mehrwertsteuer betroffen ist („Umsatzsteuer“ oder „Vorsteuer“ ankreuzen) und ob sie im Soll oder im Haben betroffen ist („Soll“ oder „Haben“ ankreuzen). Machen Sie keine separaten Buchungssätze für die Mehrwertsteuer; die Beträge sind gemäss Aufgabenstellung zu verbuchen, eine allfällige Mehrwertsteuer ist **nicht** abzuziehen.

Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Beispiel

(0 Punkte)

Kauf von Mobilien für CHF 10'800.00 auf Rechnung. Zahlung durch Banküberweisung.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung			
				Vorsteuer	Umsatzsteuer	Soll	Haben
1500 Mobilien	2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	10'800.00	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	1020 Bank CHF	10'800.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.1

(1.00 Punkte)

Die Eingangskontrolle der Produktiva AG stellt fest, dass eine Lieferung Mängel aufweist. Der Lieferant macht eine Gutschrift von CHF 1'795.50 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Verbuchen Sie diese Gutschrift.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	1210 Rohmaterialbestand	1'795.50	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.2

(2.00 Punkte)

Die Produktiva AG bezahlt eine bereits gebuchte Lieferantenrechnung von CHF 34'020.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt), wobei gemäss Vereinbarung 2% Skonto abgezogen werden.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	1210 Rohmaterialbestand	680.40	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2000 Verbindlichkeiten aus L+L CHF	1020 Bank CHF	33'339.60	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.3

(1.00 Punkte)

Die Produktion macht einen Rohmaterialbezug von CHF 8'312.50 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für den laufenden Produktionsauftrag. Verbuchen Sie diesen Materialbezugsschein.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
4000 Rohmaterialaufwand	1210 Rohmaterialbestand	8'312.50	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.4

(1.00 Punkte)

Die Produktion hat Fertigfabrikate im Wert von CHF 89'750.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) fertig gestellt und im Lager abgeliefert. Verbuchen Sie diese Fertigmeldung.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
1260 Fertigfabrikatebestand	3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	89'750.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.5

(1.50 Punkte)

Die Produktiva AG liefert 3 gleiche Staubsauganlagen an einen Kunden auf Rechnung. Der Verkaufspreis beträgt CHF 4'752.00 pro Stück; die Herstellkosten CHF 2'640.00 pro Stück. Diesen Vorgang müssen Sie noch verbuchen. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
1100 Forderungen aus L+L CHF	3000 Produktionsertrag	14'256.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	7'920.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.6

(1.00 Punkte)

Ein Kunde erhält einen Mengenrabatt von CHF 1'122.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
3000 Produktionsertrag	1100 Forderungen aus L+L CHF	1'122.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.7

(1.50 Punkte)

Für die Ausrüstung des hauseigenen Reinigungsdienstes werden 3 identische Staubsauganlagen aus dem Fertigfabrikatelager entnommen und aktiviert. Herstellkosten einer solchen Staubsauganlage: CHF 792.00; Verkaufspreis pro Stück: CHF 1'320.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung			
				Vorsteuer	Umsatzsteuer	Soll	Haben
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	2'376.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1500 Mobilien	3070 Eigenleistungen	2'376.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 2: Fremdwährungen

(11.00 Punkte)

Die Produktiva AG (*gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1*) produziert Staubsauganlagen, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**. Die Produktiva AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung.

Für Aufgabe 2 gilt: Bei den Kunden handelt es sich **ausschliesslich um ausländische Kunden**. Die Mehrwertsteuer kann in dieser Aufgabe vernachlässigt werden!

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).

Der **Buchkurs** für die aktuelle Rechnungsperiode beträgt CHF 1.09 pro EUR.
Der **Bilanzkurs** für den Abschluss und die Zwischenabschlüsse beträgt CHF 1.08 pro EUR.

Es wird je ein **Vierspalten-Fremdwährungskonto** für die Forderungen in EUR („1101 Forderungen aus L + L EUR“), für die Anzahlungen der Kunden in EUR („2031 erhaltene Anzahlungen EUR“), für die Verbindlichkeiten in EUR („2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR“) und für den Bankverkehr in EUR („1021 Bank EUR“) geführt. Hinweis: Achten Sie bei jeder Teilaufgabe genau darauf, ob das „normale“ CHF-Konto zu verwenden ist oder das Vierspalten-EUR-Konto! Wenn Sie beispielsweise nur „Bank“ angeben und nicht „Bank CHF“ oder „Bank EUR“, so gibt es keine Punkte.

Die **Kursdifferenzen** werden **separat** erfasst; sie werden **laufend** sowie beim Abschluss **nach Gewinn und Verlust getrennt** verbucht; zusätzlich wird **zwischen realisierten und nicht realisierten** Kurserfolgen **unterschieden**; dazu stehen vier verschiedene Konten für Kursdifferenzen zur Verfügung („6998 Währungskursgewinn (realisiert)“, „6948 Währungskursverlust (realisiert)“, „6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)“ und „6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)“).

Verbuchen Sie die folgenden Geschäftsfälle. **Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.**

Aufgabe 2.1

(1.00 Punkte)

Ein Kunde der Produktiva AG hat eine offene Rechnung aus einer früheren Lieferung (bereits gebucht); der Kunde überweist zur Begleichung dieser Rechnung EUR 12'500.00 auf das CHF Bankkonto der Produktiva AG. Die Bank rechnet zum Tageskurs von CHF 1.10 pro EUR um.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	13'750.00
1101 Forderungen aus L + L EUR	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	125.00

Aufgabe 2.2**(0.50 Punkte)**

Die Produktiva AG schickt dem Kunden R eine Rechnung für eine vereinbarte Anzahlung von EUR 8'000.00.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	2031 erhaltene Anzahlungen EUR	8'720.00

Aufgabe 2.3**(1.50 Punkte)**

Die Produktiva AG liefert dem Kunden Q Produkte im Wert von EUR 52'500.00. Die Herstellkosten dieser Produkte betragen CHF 34'335.00. Der Kunde Q hat für diese Lieferung bereits eine Anzahlung von EUR 32'500.00 geleistet; diese Anzahlung ist bereits korrekt verbucht.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	3000 Produktionsertrag	21'800.00
2031 erhaltene Anzahlungen EUR	3000 Produktionsertrag	35'425.00
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	34'335.00

Aufgabe 2.4**(1.00 Punkte)**

Die Produktiva AG erhält vom Kunden N die diesem Kunden in Rechnung gestellte und bereits verbuchte Anzahlung von EUR 4'750.00. Die Bank schreibt der Produktiva AG CHF 5'082.50 auf dem CHF Bankkonto gut.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	5'082.50
6948 Währungskursverlust (realisiert)	1101 Forderungen aus L + L EUR	95.00

Aufgabe 2.5**(0.50 Punkte)**

Der Kunde erhält einen Mängelrabatt von EUR 750.00; die Lieferung ist bereits erfolgt und verbucht, die Zahlung des Kunden ist noch ausstehend.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	817.50

Aufgabe 2.6

(1.00 Punkte)

Der Kunde O schickt vereinbarungsgemäss Produkte mit einem Herstellkostenwert von CHF 3'073.80 zurück. Die Produktiva AG schreibt dem Kunden EUR 4'700.00 gut. Die Produkte können wieder vollumfänglich weiterverkauft werden.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	5'123.00
1260 Fertigfabrikatebestand	3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	3'073.80

Aufgabe 2.7

(1.50 Punkte)

Der Kunde M bezahlt die offene, bereits gebuchte Rechnung von EUR 50'000.00 und zieht vereinbarungsgemäss 2 Prozent Skonto ab. Die Bank verwendet einen Tageskurs von CHF 1.08 pro EUR für die Gutschrift auf dem CHF Bankkonto der Produktiva AG.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	1'090.00
1020 Bank CHF	1101 Forderungen aus L + L EUR	52'920.00
6948 Währungskursverlust (realisiert)	1101 Forderungen aus L + L EUR	490.00

Aufgabe 2.8

(1.00 Punkte)

Die Produktiva AG erstellt einen Zwischenabschluss.

Im Konto „1101 Forderungen aus L + L EUR“ sind folgende Umsätze gebucht worden:

1101 Forderungen aus L + L EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
305'200.00	277'700.00	335'293.00	304'868.00

Im Konto „2031 erhaltene Anzahlungen EUR“ sind folgende Umsätze gebucht worden:

2031 erhaltene Anzahlungen EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
114'500.00	90'000.00	126'065.00	99'740.00

Verbuchen Sie allfällige Währungskursdifferenzen für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)	1101 Forderungen aus L + L EUR	725.00
2031 erhaltene Anzahlungen EUR	6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)	135.00

Aufgabe 2.9**(0.50 Punkte)**

Aufgrund der intensiver gewordenen Geschäftsbeziehung mit Kunden aus dem Euroland eröffnet die Produktiva AG ein Bankkonto in EUR und überweist vom CHF Bankkonto den Betrag von EUR 50'000.00 auf das neue EUR Bankkonto. Die Bank rechnet mit dem Kurs von 1.1095 ab. Die Produktiva AG führt für dieses EUR Bankkonto ein **Vierspalten-Fremdwährungskonto** „1021 Bank EUR“. Verbuchen Sie die Überweisung.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	1020 Bank CHF	55'475.00

Aufgabe 2.10**(0.50 Punkte)**

Ein Kunde der Produktiva AG hat eine offene Rechnung aus einer früheren Lieferung (bereits gebucht); der Kunde überweist zur Begleichung dieser Rechnung EUR 21'375.00 auf das EUR Bankkonto der Produktiva AG.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	1101 Forderungen aus L + L EUR	23'298.75

Aufgabe 2.11**(0.50 Punkte)**

Die Produktiva AG hat eine offene Rechnung aus einer früheren Lieferung (bereits über das Vierspalten-Fremdwährungskonto „2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR“ gebucht); die Produktiva AG überweist zur Begleichung dieser Rechnung zu Lasten des EUR Bankkontos EUR 31'700.00 an den Lieferanten.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR	1021 Bank EUR	34'553.00

Aufgabe 2.12**(0.50 Punkte)**

Die Produktiva AG verbucht eine Lieferantenrechnung über EUR 17'225.00 für eingekauftes Rohmaterial.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1210 Rohmaterialbestand	2001 Verbindlichkeiten aus L+L EUR	18'775.25

Aufgabe 2.13

(0.50 Punkte)

Die Bank schreibt der Produktiva AG EUR 87.51 Zinsen auf dem EUR Bankkonto gut.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1021 Bank EUR	6950 Zinsertrag	95.39

Aufgabe 2.14

(0.50 Punkte)

Die Produktiva AG erstellt einen Zwischenabschluss.

Im EUR Bankkonto sind folgende Umsätze gebucht worden:

1021 Bank EUR			
EUR		CHF	
Soll	Haben	Soll	Haben
101'462.51	76'700.00	111'569.14	83'603.00

Verbuchen Sie allfällige Währungskursdifferenzen für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)	1021 Bank EUR	1222.63
Gemäss HWP können Währungskursdifferenzen bei Cash-Beständen	auch als realisierte Währungskurs- erfolge verbucht werden.	
6948 Währungskursverlust (realisiert)	auch korrekt!	

Aufgabe 3: Buchführungsgrundsätze und Buchführungsvorschriften

(2.50 Punkte)

Entscheiden Sie, ob bei den geschilderten Sachverhalten die Buchführungsgrundsätze und Buchführungsvorschriften gemäss OR eingehalten sind ("ja" ankreuzen) oder nicht ("nein" ankreuzen). Es handelt sich allesamt um Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und für welche Schweizer Recht gilt.

a)	Ein im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz von CHF 350'000 führt über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch und erstellt keine Jahresrechnung nach den Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung des OR.	<input type="checkbox"/> ja zulässig OR 957,2	<input type="checkbox"/> nein
b)	Die GmbH eines aus Südamerika eingewanderten Brasilianers erzielt einen Jahresumsatz von umgerechnet circa CHF 1 Mio. und führt ihre Bücher in brasilianischen Reals, da die GmbH ausschliesslich brasilianische Güter importiert und diese mehrheitlich in brasilianischen Reals weiterverkauft.	<input type="checkbox"/> ja zulässig OR 957a, 4	<input type="checkbox"/> nein
c)	Drei polnische Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz führen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich auf Reisen von und nach Polen für polnische Gastarbeiter in der Schweiz spezialisiert hat. Die Jahresrechnung dieses Reisebüros zeigt alle Werte ausschliesslich in polnischen Zloty.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 958d, 3
d)	Der Geschäftsbericht einer Aktiengesellschaft mit einem Umsatz zwischen CHF 500'000 und CHF 1'000'000 enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang, aber keine Geldflussrechnung.	<input type="checkbox"/> ja zulässig OR 961	<input type="checkbox"/> nein
e)	Eine kroatisch-schweizerische Doppelbürgerin führt ein Übersetzungsbüro in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, das sich auf Übersetzungen für kroatische GastarbeiterInnen in der Schweiz spezialisiert hat. Die Jahresrechnung dieser Aktiengesellschaft ist in Kroatisch abgefasst.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 958d, 4
f)	Die Buchführung einer auf den Import von portugiesischem Wein spezialisierten Aktiengesellschaft erfolgt mit einem portugiesischen Buchhaltungsprogramm, das nur der portugiesischen Sprache mächtig ist.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 957a, 5
g)	Eine Aktiengesellschaft, die seit Jahren einen Umsatz zwischen CHF 100'000 und CHF 200'000 erzielt, zeigt in ihrer Jahresrechnung nur die Zahlen des aktuellen Geschäftsjahres.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 958d, 2
h)	Eine Kollektivgesellschaft, die nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet ist, erstellt eine Jahresrechnung, die aus Bilanz und Erfolgsrechnung besteht; auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet sie.	<input type="checkbox"/> ja zulässig OR 959c, 3	<input type="checkbox"/> nein
i)	Eine Aktiengesellschaft, die nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet ist, führt ihre Buchhaltung rein elektronisch und bewahrt keine Papierbelege auf.	<input type="checkbox"/> ja zulässig OR 958f, 3	<input type="checkbox"/> nein
j)	Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet ist, bewahrt ihre Jahresrechnungen in rein elektronischer Form auf.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein unzulässig OR 958f, 2

Aufgabe 4: Abschreibungen

(4.00 Punkte)

Aufgabe 4.1

(1.00 Punkt)

Berechnen Sie die steuerrechtlich höchstmöglichen, **jährlichen degressiven Abschreibungen** auf den folgenden Positionen des Anlagevermögens gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Die Berechnungen sind offen zu legen. Runden Sie auf ganze Zahlen.

Position	Anschaffungswert	Buchwert zu Beginn Geschäftsjahr	Jährliche Abschreibung für das aktuelle Geschäftsjahr
Werkstatteinrichtung	95	40	10 (40*25%)
Konzessionsrechte	69	25	10 (25*40%)
Maschinen zu Produktionszwecken (60% davon im Schichtbetrieb eingesetzt)	1'192	480	173 (480*40%*30%) + (480*60%*40%)

Aufgabe 4.2

(1.00 Punkt)

Berechnen Sie den **Buchwert am Ende des Geschäftsjahres** für folgende Positionen des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der steuerrechtlich höchstmöglichen **degressiven** Abschreibung gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Die Berechnungen sind offen zu legen. Runden Sie auf ganze Zahlen.

Position	Anschaffungswert	Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahres	Buchwert am Ende des Geschäftsjahres
Anhänger	61	30	21 (30-30*30%)
Lieferwagen	347	75	45 (75-75*40%)
Werkzeuge	73	40	22 (40-40*45%)
Software	583	210	126 (210-210*40%)

Aufgabe 4.3

(1.00 Punkt)

Berechnen Sie die steuerrechtlich höchstmöglichen **jährlichen linearen Abschreibungen** auf den folgenden Positionen des Anlagevermögens gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Die Berechnungen sind offen zu legen. Runden Sie auf ganze Zahlen.

Position	Anschaffungswert	Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahres	Jährliche Abschreibung für das aktuelle Geschäftsjahr
Gebinde und Paletten	40	13	9 ($40 \cdot (45\% / 2)$)
Geschäftsliegenschaft (Boden im Baurecht auf 99 Jahre), davon 3/4 für Fabrikation und der Rest für Büros	900	837	32 ($900 \cdot 3/4 \cdot (8\% / 2)$) + ($900 \cdot 1/4 \cdot (4\% / 2)$)
Wasserleitung für das Fabrikationsgebäude	20	15	2 ($20 \cdot (20\% / 2)$)

Aufgabe 4.4

(1.00 Punkte)

Berechnen Sie die **kumulierten Abschreibungen (pro rata) am Ende des Geschäftsjahres** der folgenden Positionen des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der steuerrechtlich höchstmöglichen Abschreibung vom Buchwert gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Die Berechnungen sind offen zu legen. Runden Sie auf ganze Zahlen.

Position	Buchwert am Ende des Geschäftsjahres	Alter am Ende des Geschäftsjahres in Jahren	Kumulierte Abschreibungen
Lastwagenanhänger	30	2.5	42
Sattelschlepper	75	3.25	311
Container	40	1.5	16
Hochregallager	210	2	81

Aufgabe 5: Rechnungsabgrenzung

(5.00 Punkte)

Aufgabe 5.1

(0.50 Punkte)

Ein Unternehmen hat am 01.08. des abzuschliessenden Geschäftsjahres ein festverzinsliches Darlehen von CHF 150'000.00 aufgenommen. Das Darlehen ist halbjährlich per Ende Dezember und Ende Juni zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 1.75% p.a.. Das Unternehmen macht keine unterjährigen Abgrenzungsbuchungen. Verbuchen Sie die Abgrenzung des Zinses am Ende des Geschäftsjahres per 31.12..

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
6800 Zinsaufwand	2300 Passive Rechnungsabgrenzung	1'093.75
oder:		
Keine Buchung		

Aufgabe 5.2

(0.50 Punkte)

Ein Unternehmen hat im Dezember des vorangehenden Geschäftsjahres CHF 1'025.00 für die Haftpflichtversicherung eines Lieferwagens für die Zeit vom 1.1. bis 31.12. des laufenden Jahres bezahlt und abgegrenzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Welche Buchung(en) müssen Sie im aktuellen Geschäftsjahr vornehmen, damit der Aufwand des laufenden Geschäftsjahres dem in Anspruch genommenen Versicherungsschutz entspricht? Falls keine Buchungen notwendig sind, schreiben Sie „keine Buchung“.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
6300 Sachversicherungen	1300 Aktive Rechnungsabgrenzung	1'025.00
oder:		
6200 Fahrzeugaufwand		

Aufgabe 5.3**(0.50 Punkte)**

Ein Unternehmen zahlt jeweils am 25. des Monats die Monatsmiete einer gemieteten Lagerhalle in Höhe von CHF 2'500.00 für den nächsten Monat voraus. Das Unternehmen macht monatlich einen Zwischenabschluss und hat sich deshalb entschieden, die Miete über ein separates Abgrenzungskonto „Vorausbezahlte Miete“ abzugrenzen und dieses Abgrenzungskonto ruhend zu führen. Per Ende September des laufenden Geschäftsjahres läuft der Mietvertrag für die Lagerhalle ab und das Mietverhältnis wird beendet. Alle Mietzahlungen für die Lagerhalle sind bereits verbucht. Welche Buchung(en) müssen Sie bezüglich des ruhend geführten Abgrenzungskontos „Vorausbezahlte Miete“ nun noch vornehmen? Falls keine Buchungen notwendig sind, schreiben Sie „keine Buchung“.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
6000 Raumaufwand	Vorausbezahlte Miete	2'500.00

Aufgabe 5.4**(0.50 Punkte)**

Ein Unternehmen hat ein Darlehen aufgenommen und den Marchzins Ende des letzten Geschäftsjahres über das Abgrenzungskonto „Aufgelaufener Darlehenszins“ verbucht. Das Abgrenzungskonto „Aufgelaufener Darlehenszins“ wird ruhend geführt. Ende des nun abzuschliessenden Geschäftsjahres ist der Marchzins um CHF 500.00 höher als im Vorjahr. Welche Buchung(en) müssen Sie bezüglich des ruhend geführten Abgrenzungskontos „Aufgelaufener Darlehenszins“ nun vornehmen? Falls keine Buchungen notwendig sind, schreiben Sie „keine Buchung“.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
6800 Zinsaufwand	Aufgelaufener Darlehenszins	500.00

Aufgabe 5.5**(1.00 Punkte)**

Ausstehende Leistungsprämien an die Mitarbeitenden, Anfangsbestand	21'300.00
Veränderung ausstehende Leistungsprämien an die Mitarbeitenden (Abnahme minus, Zunahme plus)	+4'700.00
Ferienguthaben der Mitarbeitenden, Anfangsbestand	4'600.00
Ferienguthaben der Mitarbeitenden, Schlussbestand	2'625.00
Lohnzahlungen an das Personal (inkl. Anteil Arbeitnehmerbeiträge Sozialversicherungen)	236'300.00

Die Abgrenzungen der Leistungsprämien und der Ferienguthaben werden über den Lohnaufwand verbucht. Berechnen Sie den Lohnaufwand der laufenden Periode. Die Berechnungen sind offen zu legen.

Berechnung Lohnaufwand

239'025.00

Lohnzahlungen	236'300
Zunahme Leistungsprämien	+ 4'700
Abnahme Ferienguthaben	- 1'975
Lohnaufwand	239'025

Aufgabe 5.6**(1.00 Punkte)**

Das Darlehen beträgt seit 2 Jahren unverändert	360'000.00
Zinstermin für die jährliche Zinszahlung	31.07.
Zahlung für Zinsen bei Fälligkeit	14'400.00
Rückzahlung Darlehen per Zinstermin	60'000.00

Der Zinssatz ist konstant.

Berechnen Sie den Zinsaufwand für das laufende Geschäftsjahr. Die Berechnungen sind offen zu legen.

Berechnung Zinsaufwand

13'400.00

Zinsaufwand Jan – Juli	$360'000 \cdot 4\% \cdot 7/12 = 8'400$
Zinsaufwand Aug – Dez	$300'000 \cdot 4\% \cdot 5/12 = 5'000$
	13'400

Aufgabe 5.7

(1.00 Punkte)

Aufgelaufener Darlehenszins, Anfangsbestand	2'625.00
Zahlung für Zinsen bei Fälligkeit	4'500.00
Rückzahlung Darlehen per Zinstermin	45'000.00
Darlehen Bestand vor Rückzahlung	180'000.00
Zinssatz bis Zinstermin	2.50%
Zinssatz ab Zinstermin	2.00%
Zinstermin für die jährliche Zinszahlung	31.05.

Das Abgrenzungskonto „Aufgelaufener Darlehenszins“ wird ruhend geführt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Welchen Betrag verbuchen Sie per Ende Geschäftsjahr zur Anpassung des Abgrenzungskontos „Aufgelaufener Darlehenszins“? Die Berechnungen sind offen legen.

Berechnung Anpassungsbetrag

1'050.00

Zinszahlung		4'500
Zinsen Jan – Mai	$180'000 \cdot 2.5\% \cdot 5/12$	- 1'875
Zinsen Juni – Dez	$135'000 \cdot 2.0\% \cdot 7/12$	- 1'575
		1'050

Aufgabe 6: Besonderheiten Kommanditgesellschaft**(6.00 Punkte)**

Der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft enthält keine Regelungen, die von den dispositiven Bestimmungen des OR abweichen.

Kreuzen Sie die richtige Antwort zu den nachfolgenden Transaktionen an.

Alle Transaktionen sind unabhängig voneinander und sind **jeweils einzeln** zu **beurteilen**, ohne die anderen Transaktionen **zu berücksichtigen**.

Situation 1

Die Kapitaleinlagen sind vollumfänglich geleistet und der Saldo der Kapitalkonten entspricht den vertraglich vereinbarten Kapitaleinlagen.

Aufgabe 6.1**(0.50 Punkte)**

Dem Vollhafter A wird das monatliche Gehalt gemäss Gesellschaftsvertrag gutgeschrieben.

- Habenbuchung im Konto Lohnaufwand
- Sollbuchung im Konto Kapital A
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

richtig

Aufgabe 6.2**(0.50 Punkte)**

Dem Vollhafter A wird der vertraglich vereinbarte Zins auf der geleisteten Kapitaleinlage gutgeschrieben.

- Habenbuchung im Konto Zinsaufwand
- Sollbuchung im Konto Kapital A
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

richtig

Aufgabe 6.3**(0.50 Punkte)**

Der Vollhafter A lässt sich CHF 500 aus der Geschäftskasse ausbezahlen, um damit seiner Freundin ein Geschenk zu kaufen.

- Sollbuchung im Konto übriger Betriebsaufwand
- Sollbuchung im Konto Kapital A
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A richtig
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

Aufgabe 6.4**(0.50 Punkte)**

Dem Vollhafter A wird sein Gewinnanteil gutgeschrieben.

- Habenbuchung im Konto Zinsaufwand
- Sollbuchung im Konto Kapital A
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A richtig
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

Aufgabe 6.5**(0.50 Punkte)**

Dem Vollhafter A wird sein Verlustanteil belastet.

- Habenbuchung im Konto Zinsaufwand
- Sollbuchung im Konto Kapital A richtig
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

Situation 2

Die Kapitaleinlagen sind vollumfänglich geleistet, aber der Saldo der Kapitalkonten liegt CHF 15'000 unter der vertraglich vereinbarten Höhe.

Aufgabe 6.6**(0.50 Punkte)**

Dem Vollhafter A wird das monatliche Gehalt von CHF 5'000 gemäss Gesellschaftsvertrag gutgeschrieben.

- Habenbuchung im Konto Lohnaufwand
- Sollbuchung im Konto Kapital A
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A richtig
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

Aufgabe 6.7**(0.50 Punkte)**

Dem Vollhafter A wird der vertraglich vereinbarte Zins von CHF 5'000 auf der reduzierten Kapitaleinlage gutgeschrieben.

- Habenbuchung im Konto Zinsaufwand
- Sollbuchung im Konto Kapital A
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A richtig
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

Aufgabe 6.8**(0.50 Punkte)**

Der Vollhafter A lässt sich CHF 500 aus der Geschäftskasse ausbezahlen, um damit seiner Freundin ein Geschenk zu kaufen.

- Der Bezug ist rechtlich unzulässig
- Sollbuchung im Konto Kapital A
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

richtig

Aufgabe 6.9**(0.50 Punkte)**

Dem Vollhafter A wird sein Gewinnanteil gutgeschrieben.

- Habenbuchung im Konto Zinsaufwand
- Sollbuchung im Konto Kapital A
- Habenbuchung im Konto Kapital A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

richtig

Situation 3

Die Kommanditeinlagen sind vollumfänglich geleistet und der Saldo der Kommanditen (Kapitalkonten der Kommanditäre) entspricht den vereinbarten Kommanditeinlagen.

Aufgabe 6.10**(0.50 Punkte)**

Dem Kommanditär A wird sein Verlustanteil belastet.

- Habenbuchung im Konto Zinsaufwand
- Sollbuchung im Konto Kommandite A richtig
- Habenbuchung im Konto Kommandite A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

Situation 4

Die Kommanditeinlagen sind vollumfänglich geleistet und der Saldo der Kommanditen (Kapitalkonten der Kommanditäre) liegt CHF 15'000 unter den vereinbarten Kommanditsummen.

Aufgabe 6.11**(0.50 Punkte)**

Dem Kommanditär A erhält gemäss Vertrag CHF 5'000 Zins auf der reduzierten Kommanditsumme.

- Habenbuchung im Konto Zinsaufwand
- Sollbuchung im Konto Kommandite A
- Habenbuchung im Konto Kommandite A richtig
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Bank
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung

Aufgabe 6.12**(0.50 Punkte)**

Dem Kommanditär A erhält gemäss Vertrag CHF 5'000 Lohn per Banküberweisung.

- Sollbuchung im Konto Lohnaufwand richtig
- Sollbuchung im Konto Kommandite A
- Habenbuchung im Konto Kommandite A
- Sollbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Privat A
- Habenbuchung im Konto Lohnaufwand
- Sollbuchung im Konto Bank
- keine Buchung



Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni

Direkte Bundessteuer
Impôt fédéral direct
Imposta federale diretta

Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe
Notice A 1995 – Entreprises commerciales
Promemoria A 1995 – Aziende commerciali

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹

Rechtsgrundlagen: Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes²

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
– auf Gebäuden allein ³	2 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	1,5 %
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
– auf Gebäuden allein ³	4 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	3 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ³	6 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	4 %
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
– auf Gebäuden allein ³	8 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	7 %
Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %
Geleiseanschlüsse	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40 %
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
Werkzeuge, Werkzeuggeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und planmässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalabwertungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

¹ Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Allgemeine Dienste DVS, 3003 Bern
Telefon 031-322 74 11 / Fax 031-324 05 96 / E-mail dvs@estv.admin.ch
Internet www.estv.admin.ch.

² Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

³ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁴ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. **In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.**

Fach 504 Steuern Grundlagen

Lösungsvorschlag

Steuern Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Die Lösungen sind, sofern keine anderen Angaben verlangt sind, nach den Bestimmungen des DBG vorzunehmen. Gefragte Gesetzesangaben sind genau, d.h. durch Nennung des entsprechenden Gesetzes sowie mit Angabe des Artikels mit allfälligem Absatz und Buchstaben vorzunehmen.

Aufgabe 1

(10 Punkte)

1.1. Herr Tobias Meister (50-jährig, verheiratet) hat ein Kontoguthaben der Säule 3a bei einer Bank von CHF 150'000.00. Für den Kauf einer Eigentumswohnung tätigt er von diesem Guthaben im Einverständnis mit seiner Ehefrau am 01.01.2017 einen WEF-Vorbezug im Umfang von CHF 100'000.00.

1.1.1. Welche gesetzlichen Bestimmungen (DBG) kommen bei der Besteuerung zur Anwendung? Nennen Sie zu den nachfolgenden Umschreibungen jeweils den passenden Gesetzesartikel (inkl. Absatz und ev. Buchstabe).

Grundsatz, dass der Vorbezug steuerbar ist:

Art. 22 Abs. 1 DBG

Bestimmung, ob der Vorbezug separat oder zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert wird:

Art. 38 Abs. 1 DBG

Bestimmung, welcher Tarif (in welchem Ausmass) zur Anwendung kommt:

Art. 38 Abs. 2 DBG

1.1.2. Wie hoch ist der Steuerbetrag für die anfallende direkte Bundessteuer? Zeigen Sie Ihre Berechnung auf.

CHF 1'483 + (CHF 97 * 5) = CHF 1'968; davon 1/5 = CHF 393.60

1.2. Frau Doris Hänggi (geb. 01.05.1960) hat am 01.02.2001 eine rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit einer Einmalprämie von CHF 200'000.00 und einer Laufzeit von 16 Jahren abgeschlossen. Am 01.02.2017 erhält sie mit dem Ablauf dieser Versicherung den Betrag von CHF 230'000.00 überwiesen.

1.2.1. Handelt es sich bei dieser Versicherungszahlung um eine Vorsorgeleistung gemäss DBG? Geben Sie die relevante gesetzliche Bestimmung an und begründen Sie Ihre Antwort.

Vorsorgeleistung: Ja Nein

Relevante Gesetzesbestimmung: **Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG**

Begründung:

Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. Hier sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, da Frau Hänggi zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 60 Jahre alt ist.

1.2.2. Wie wird diese Rückzahlung besteuert? Nennen Sie den steuerbaren Betrag und geben Sie an, ob dieser separat oder zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert wird.

Steuerbarer Betrag: **CHF 30'000.00**

Art der Besteuerung:

Separat zusammen mit übrigen Einkommen

1.2.3. Variante zum Sachverhalt: Gehen Sie davon aus, dass Frau Doris Hänggi am 01.05.1955 anstatt am 01.05.1960 geboren ist (alle übrigen Angaben entsprechen dem Sachverhalt gemäss 1.2.). Welche steuerlichen Konsequenzen entstehen in diesem Fall aus der Versicherungszahlung von CHF 230'000.00 für Frau Hänggi? Begründen Sie Ihre Ansicht.

In diesem Fall hat Frau Hänggi zum Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet; daher handelt es sich um eine Vorsorgeleistung im steuerlichen Sinne (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG). Die gesamte Kapitaleistung ist somit steuerfrei.

1.3. Herr Erich Handschin (70-jährig) ist nach seiner Pensionierung nach Afrika ausgewandert und erhält aus der Schweiz aus einer privatrechtlichen BVG-Vorsorgeeinrichtung eine monatliche Rente von CHF 5'000.00 brutto. Mit dem Wohnsitzstaat von Herrn Handschin hat die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

1.3.1. Auf welche Art ist Herr Handschin in der Schweiz für diese Rente steuerpflichtig? Ergänzen Sie zu diesem Zweck die beiden fehlenden Wörter im folgenden Satz. Geben Sie ausserdem die gesetzliche Grundlage an.

Herr Handschin ist in der Schweiz aufgrund **wirtschaftlicher** Zugehörigkeit

beschränkt steuerpflichtig.

Gesetzliche Grundlage: **Art. 5 Abs. 1 Bst. e DBG**

(Art. 96 Abs. 1 DBG ist in Bezug auf die Fragestellung weniger präzise, kann aber auch korrekt gezählt werden)

1.3.2. Wie wird diese Rente gemäss DBG steuerlich behandelt? Beantworten Sie die nachfolgend aufgeführten Punkte und berechnen Sie den jährlichen Steuerbetrag (Berechnung aufzeigen).

Gesetzliche Grundlage: **Art. 96 Abs. 2 DBG**

Art der Steuer: **Quellensteuer**

Tarif: **1% der Bruttoeinkünfte**

Berechnung: **CHF 5'000.00 * 12 * 1% = CHF 600.00**

Aufgabe 2

(10 Punkte)

Sie arbeiten in einem Treuhandunternehmen, welches im Frühjahr regelmässig telefonische Steuerfragen beantwortet. Oft geschilderte Sachverhalte und gestellte Fragen hat Ihr Abteilungsleiter im folgenden Arbeitspapier zusammengestellt und Sie beauftragt, dieses gemäss den folgenden Anweisungen für die direkte Bundessteuer zu vervollständigen.

- 2.1. Sind die folgenden Positionen bezüglich der Einkommenssteuer steuerlich zulässige Abzüge (abzugsfähige Aufwendungen bzw. Kosten) oder steuerlich nicht abziehbare Aufwendungen bzw. Kosten?

Antworten Sie, indem Sie im entsprechenden Feld deutlich den massgebenden Gesetzesartikel im DBG angeben. Bloss Kennzeichnungen, Antworten ja/nein, unvollständige Angabe des Gesetzesartikels oder Artikel im falschen Feld, etc. geben keine Punkte.

		Abzugsfähig	Nicht abzugsfähig
2.1.1.	Prämie für die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG, welche auf dem Lohnausweis vom Bruttolohn abgezogen wird.	Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG	
2.1.2.	AHV-Beiträge, welche auf dem Lohnausweis vom Bruttolohn in Abzug gebracht werden.	Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG	
2.1.3.	Zuwendung an eine kürzlich neu gegründete politische Partei, welche noch nicht im Parteienregister eingetragen ist und in zwei Jahren erstmals an kantonalen Wahlen teilnehmen wird.		Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG
2.1.4.	Baukreditzinsen während der Bauzeit des Ferienhauses.		Art. 34 Bst. d DBG
2.1.5.	Zinsaufwand von CHF 12'000.00 für Hypothek auf selbstbewohntem Einfamilienhaus bei einem Eigenmietwert von CHF 28'000.00.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG	
2.1.6	Leasingrate (inkl. Zinsanteil) für privaten Personenwagen.		Art. 34 Bst. a DBG
2.1.7	Amortisationszahlung für Hypothek auf einer Geschäftsliegenschaft.		Art. 34 Bst. c DBG
2.1.8	Direkte Bundessteuer als Aufwand bei einer Kollektivgesellschaft.		Art. 34 Bst. e DBG

2.2. Im Januar 2016 kaufte die Einzelunternehmung von Herrn Robert Huber (selbständige Erwerbstätigkeit) einen Kleinlaster für CHF 200'000.00 und schrieb diesen im Geschäftsjahr 2016 vollständig ab. Gemäss Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist eine degressive Abschreibung von 40 % zulässig.

2.2.1. Wer kann vorliegend als Steuersubjekt die Abschreibungen auf dem Anlagevermögen einer Einzelunternehmung steuerlich geltend machen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Herr Robert Huber, da die Einzelunternehmung kein selbständiges Steuersubjekt ist, sondern der Erfolg der Einzelunternehmung beim Unternehmer besteuert wird.

2.2.2. Welche maximal zulässigen Abschreibungen können im Geschäftsjahr 2016 und 2017 steuerlich geltend gemacht werden?

2016: **CHF 80'000.00 = 40% x CHF 200'000.00**

Einkommenssteuerwert 2016 nach Abschreibungen 2016: CHF 120'000.00

2017: **CHF 48'000.00 = 40% x CHF 120'000.00**

Einkommenssteuerwert 2017 nach Abschreibungen 2017: CHF 72'000.00

2.3. Frau Maja Grüninger ist selbständig erwerbstätig und führt einen kleinen Dorfladen als Einzelunternehmen. Mit dem Dorfladen erwirtschaftete Frau Maja Grüninger die folgenden Gewinne: 2015: CHF 40'000.00 und 2016: CHF 70'000.00. Maja Grüninger ist keiner Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen, hat jedoch einen Versicherungsvertrag mit einer Jahresprämie von CHF 12'000.00 im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossen. Die steuerlich zulässigen Abzüge für die Säule 3a betragen maximal:

- mit Angehörigkeit an eine 2. Säule: 2015 und 2016 je CHF 6'768.00
- ohne Angehörigkeit an eine 2. Säule: 2015 und 2016 je CHF 33'840.00

Welchen Betrag kann Frau Maja Grüninger 2015 und 2016 steuerlich je für die Säule 3a abziehen?

2015: **CHF 8'000.00 (= 20% x CHF 40'000.00)**

2016: **CHF 12'000.00**

2.4. Herr Noah Schiffer ist beim Elektrizitätswerk der Stadt Luzern angestellt, wo er auch seine Lehre inklusive Berufsmittelschule erfolgreich abgeschlossen hat. 2016 beträgt sein Nettolohn CHF 90'000.00. Er fährt täglich mit dem Zug von Basel zur Arbeit. Das Jahresabonnement beträgt CHF 3'350.00. Mittags kehrt er nicht nach Hause zurück, sondern isst im Personalrestaurant seines Arbeitgebers (vergünstigter Tarif für Mitarbeiter). Da er abends regelmässig noch einige Arbeiten für seinen Arbeitgeber zu verrichten hat, hat er sich einen Computer für CHF 2'000.00 angeschafft und einen EDV-Kurs besucht, welcher CHF 850.00 gekostet hat.

2.4.1. Welche drei grundsätzliche Arten von Abzügen kennt die direkte Bundessteuer für unselbstständig Erwerbstätige? Nennen Sie die diese.

- **Berufskosten (Gewinnungskosten)**
- **Allgemeine Abzüge**
- **Sozialabzüge**

2.4.2 Welche Berufskosten kann Herr Noah Schiffer 2016 in welcher Höhe (jeweils exakten Betrag angeben) geltend machen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Fahrkosten von CHF 3'000.00

Effektive Kosten CHF 3'350.00, laut Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG Abzug auf maximal CHF 3'000.00 begrenzt.

Mehrkosten auswärtige Verpflegung CHF 1'600.00

Halber Pauschalabzug von CHF 1'600.00, da die Verpflegung in einem Personalrestaurant des Arbeitgebers verbilligt eingenommen werden kann.

Berufsauslagen CHF 2'700.00

Pauschale von 3% des Nettolohnes von CHF 90'000.00.

Bei den Kursgebühren handelt es sich seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr um Berufsauslagen, sondern um Aufwendungen, welche im Rahmen der allgemeinen Abzüge gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG geltend gemacht werden können.

Aufgabe 3

(10 Punkte)

- 3.1. Frau Frieda Herbert führt eine Boutique für Bastelmaterial in der Rechtsform einer Einzel-firma. Sie führt die Buchhaltung selbst. Sie sind Treuhänder von Frau Frieda Herbert und erstellen den Jahresabschluss und die Steuererklärung für sie. Bei der Durchsicht der Buchhaltung fallen Ihnen nachfolgende Geschäftsfälle auf.

Geben Sie jeweils durch Ankreuzen an, ob eine Korrektur nötig ist und welche Auswirkungen diese Korrektur auf den Gewinn aus selbständigem Erwerbseinkommen und das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer hat. Die Antworten sind zu begründen. Allfällige Berechnungen sind darzustellen.

- 3.1.1. Frau Frieda Herbert hat sich per 1.1.2016 eine Attikawohnung für CHF 750'000.00. gekauft, die sie selbst bewohnt. Sie hat den Kaufpreis mit CHF 500'000.00 aus Finanzmitteln der Einzel-firma und durch Aufnahme einer Hypothek von CHF 250'000.00 finanziert.

Der Hypothekarzins von 1% wurde dem Aufwand der Einzel-firma belastet. Die Liegenschaft hat Frau Frieda Herbert im Anlagevermögen der Einzel-firma aktiviert. Für das Jahr 2016 wurde eine Abschreibung von 3% des Kaufpreises verbucht. Der Eigenmietwert von CHF 20'000.00 wurde nicht verbucht, bzw. nicht als privates Einkommen versteuert.

Korrektur: X JA _____ NEIN

Auswirkung

- auf den Gewinn aus selbständigem Erwerbseinkommen: CHF + 25'000.00
- auf das steuerbare Einkommen:
(inkl. Gewinn aus selbständigem Erwerbseinkommen) CHF + 42'500.00

Begründung / Berechnungen:

Es handelt sich bei der Liegenschaft um Privatvermögen.

Die Hypothekarzinsen stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, sind jedoch steuerlich abzugsfähig.

Auf Liegenschaften des Privatvermögens können keine Abschreibungen getätigt werden. Sie stellen weder geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, noch können sie steuerlich zum Abzug gebracht werden.

Der Eigenmietwert stellt kein Geschäftsertrag dar, jedoch steuerbares Einkommen.

Auswirkung auf:	Gewinn SE	steuerbares Einkommen
Hypothekarzinsen 1)	+ 2'500.00	0.00
Abschreibungen 2)	+ 22'500.00	+ 22'500.00
Eigenmietwert	0.00	+ 20'000.00
Total	+ 25'000.00	+ 42'500.00

1) $250'000.00 \times 1\% = 2'500.00$

2) $750'000.00 \times 3\% = 22'500.00$

3.1.2. Frau Frieda Herbert betätigt sich auch als Business-Angel. Im Jahr 2011 beteiligte sie sich mit 5% an einer NewVenture AG. Ihre Investition betrug CHF 150'000.00. Gleichzeitig mit dem Kauf informierte sie die Steuerbehörde, dass es sich bei der Investition um Geschäftsvermögen nach Artikel 18 Abs. 2 DBG handle. Im Jahr 2016 kann sie ihren Anteil für CHF 1 Mio. verkaufen. Den Gewinn von CHF 850'000.00 hat Frieda Herbert als steuerfreien Kapitalgewinn deklariert.

Korrektur: _____ JA **X** NEIN

Auswirkung

- auf Gewinn aus selbständigem Erwerbseinkommen: CHF + 0.00

- auf das steuerbare Einkommen: CHF + 0.00
(inkl. Gewinn aus selbständigem Erwerbseinkommen)

Begründung / Berechnungen:

**Bei der Beteiligung an der NewVenture AG handelt es sich nicht um gewillkürtes Geschäftsvermögen, da Frau Frieda Herbert die Grenze von 20% am Grundkapital der NewVenture AG nicht erreicht.
Der Kapitalgewinn aus dem Verkauf der NewVenture AG stellt steuerfreien Kapitalgewinn nach Artikel 16 Abs. 3 DBG dar.**

Auswirkung auf:	Gewinn SE	steuerbares Einkommen
Total	0.00	0.00

3.1.3. Im Jahr 2016 verkaufte Frau Frieda Herbert das Fahrzeug der Einzelfirma, einen VW Polo mit einem Buchwert von CHF 500.00, über eine Internetplattform. Der Käufer überweist CHF 8'000.00 auf ihr Privatkonto. In der Buchhaltung wird das Fahrzeug noch auf CHF 0.00 abgeschrieben.

Frau Frieda Herbert machte jährlich 12'000 km mit diesem Fahrzeug. Etwa 8'000 km betrafen nachweisbar private Fahrten.

Korrektur: **X** JA _____ NEIN

Auswirkung

- auf Gewinn aus selbständigem Erwerbseinkommen: **CHF + 500.00**
- auf das steuerbare Einkommen: **CHF + 500.00**
(inkl. Gewinn aus selbständigem Erwerbseinkommen)

Begründung / Berechnungen:

**Es handelt sich beim Fahrzeug um Privatvermögen, da es überwiegend privat genutzt wird (Präponderanzmethode).
Der Kapitalgewinn aus dem Verkauf stellt somit steuerfreier Kapitalgewinn dar.
Abschreibungen auf Privatvermögen stellen weder geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, noch können sie steuerlich zum Abzug gebracht werden.**

Auswirkung auf:	Gewinn SE	steuerbares Einkommen
Abschreibung auf privatem Fahrzeug	+ 500.00	+ 500.00
Total	+ 500.00	+ 500.00

Aufgabe 4

(7.5 Punkte)

Prüfen Sie die folgenden Aussagen 4.1. bis 4.7. und beurteilen Sie, ob die Aussagen richtig oder falsch sind.

Kreuzen Sie bei den anschliessenden Lösungsvarianten die zutreffende Aussage in der entsprechenden Zeile rechts an. Das Ankreuzen von keinem bzw. mehreren Feldern je Teilaufgabe gibt keine Punkte.

4.1.

Nr.	Aussagen	
1	Der Bund erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer, jedoch keine Grundstückgewinn- und Motorfahrzeugsteuer.	
2	Der Kanton erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer, jedoch keine Zölle und Zollzuschläge.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		X
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		

4.2.

Nr.	Aussagen	
1	Das Steuerrechtsverhältnis besteht aus den Elementen Steuerhoheit, Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuerberechnungsgrundlage und Steuermass.	
2	Das Steuermass bestimmt wie hoch die Steuerbelastung ist. Es setzt sich aus dem Steuersatz und oft einem Steuerfuss zusammen.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		X
Beide Aussagen sind falsch.		

4.3.

Nr.	Aussagen	
1	Gemäss Bundesverfassung können die Kantone jede Steuer erheben, soweit die Bundesverfassung deren Erhebung nicht dem Bund vorbehält.	
2	Laut Bundesverfassung ist die interkantonale Doppelbesteuerung verboten. Im entsprechenden Bundesgesetz findet man nähere Ausführungen.	
Lösungsvarianten		Ankreuzen
Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.		
Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.		
Beide Aussagen sind richtig.		
Beide Aussagen sind falsch.		X

4.4.	Nr.	Aussagen	
	1	Der Kanton darf eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, jedoch keine Verrechnungssteuer erheben.	
	2	Der Bund erhebt keine Grundstückgewinnsteuer, jedoch eine Mehrwertsteuer.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	X
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.5.	Nr.	Aussagen	
	1	Die Mehrwertsteuer ist eine indirekte Steuer.	
	2	Die Einkommens- und Vermögenssteuer sind indirekte Steuern.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	X
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	

4.6.	Nr.	Aussagen	
	1	Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) legt die Grundsätze der Gesetzgebung der Kantone für direkte Steuern fest.	
	2	Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) legt die Grundsätze der Gesetzgebung der Kantone für indirekte Steuern fest.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig, Aussage 2 ist falsch.	
		Aussage 1 ist falsch, Aussage 2 ist richtig.	
		Beide Aussagen sind richtig.	
		Beide Aussagen sind falsch.	X

4.7.	Nr.	Aussagen	
	1	Die Gebühr ist ein Entgelt für besondere wirtschaftliche Vorteile.	
	2	Steuern sind öffentliche Abgaben, die keine direkt zurechenbare Gegenleistung des Gemeinwesens voraussetzen.	
	3	Die Vorzugslast ist ein Entgelt für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen.	
		Lösungsvarianten	Ankreuzen
		Aussage 1 ist richtig und die Aussagen 2 und 3 sind falsch.	
		Aussage 2 ist richtig und die Aussagen 1 und 3 sind falsch.	X
		Aussage 3 ist richtig und die Aussagen 1 und 2 sind falsch.	
		Aussagen 1 und 2 sind richtig und Aussage 3 ist falsch.	
		Aussagen 1 und 3 sind richtig und Aussage 2 ist falsch.	
		Aussagen 2 und 3 sind richtig und Aussage 1 ist falsch.	